

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► B ► C1 VERORDNUNG (EU) 2019/1241 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Juni 2019

mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates ◀

(ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105)

Berichtigt durch:

► C1 Berichtigung, ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 31 (2019/1241)

▼B▼C1

VERORDNUNG (EU) 2019/1241 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Juni 2019

mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates

▼B

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält technische Maßnahmen zu folgenden Aspekten:

- a) Fang und Anlandung von biologischen Meeresschätzen,
- b) Einsatz von Fanggeräten und
- c) Wechselwirkungen zwischen Fischereitätigkeiten und Meeresökosystemen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und — unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats — von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in den Fischereizonen gemäß Artikel 5 sowie von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, wenn sie in Unionsgewässern tätig sind.

(2) Die Artikel 7, 10, 11 und 12 gelten auch für die Freizeitfischerei. In den Fällen, in denen die Freizeitfischerei sich in einer bestimmten Region erheblich auswirkt, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 15 und Artikel 29 zu erlassen, um diese Verordnung zu ändern, indem sie vorsieht, dass die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 13 oder Teile A oder C der Anhänge V bis X auch für die Freizeitfischerei gelten.

(3) Vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Artikeln 25 und 26 gelten die in dieser Verordnung festgelegten technischen Maßnahmen nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich folgenden Zwecken dienen:

- a) wissenschaftliche Forschung und
- b) direkte Bestandsaufstockung oder Bestandsumsetzung von Meeres-tieren.

Artikel 3

Ziele

(1) Mit technischen Maßnahmen soll die Umsetzung der GFP unterstützt und zu den Zielen der GFP gemäß den geltenden Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beigetragen werden.

▼B

(2) Technische Maßnahmen sollen insbesondere zur Verwirklichung der folgenden Ziele beitragen:

- a) Bewirtschaftungsmuster zu optimieren, um Jungfische und Ansammlungen von laichenden biologischen Meeresressourcen zu schützen;
- b) sicherzustellen, dass in der Fischerei unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Meerestiere, einschließlich der in den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG aufgeführten Arten, minimiert und wenn möglich ganz verhindert werden, damit diese unbeabsichtigten Fänge die Erhaltung dieser Arten nicht gefährden;
- c) sicherzustellen, dass die negativen Umweltauswirkungen der Fischerei auf marine Lebensräume, unter anderem auch durch geeignete Anreize, minimiert werden;
- d) zu gewährleisten, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Einhaltung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2008/56/EG — insbesondere zur Erreichung des guten Umweltzustands gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG — und gemäß Richtlinie 2009/147/EG getroffen wurden.

*Artikel 4***Vorgaben**

- (1) Durch technische Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass
 - a) die Fänge von Meerestieren unterhalb der Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 so weit wie möglich verringert werden;
 - b) die unbeabsichtigten Fänge von Meeressäugtieren, Meeresreptilien, Seevögeln und anderen nicht kommerziell genutzten Arten unterhalb der Obergrenzen liegen, die in den Rechtsvorschriften der Union und in internationalen, für die Union bindenden Übereinkünften festgelegt sind;
 - c) die Umweltauswirkungen von Fischereitätigkeiten auf Lebensräume am Meeresboden mit Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang stehen.
- (2) Im Rahmen des Berichtsverfahrens gemäß Artikel 31 wird geprüft, welche Fortschritte bezüglich dieser Vorgaben erzielt wurden.

*Artikel 5***Definition von Fischereizonen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende geografische Festlegungen für Fischereizonen:

▼B

- a) „Nordsee“ bezeichnet die Unionsgewässer in den ICES-Divisionen ⁽¹⁾ 2a und 3a und ICES-Untergebiet 4;
- b) „Ostsee“ bezeichnet die Unionsgewässer in den ICES-Divisionen 3b, 3c und 3d;
- c) „Nordwestliche Gewässer“ bezeichnet die Unionsgewässer in den ICES-Untergebieten 5, 6 und 7;
- d) „Südwestliche Gewässer“ bezeichnet die ICES-Untergebiete 8, 9 und 10 (Unionsgewässer) und die CECAF-Gebiete ⁽²⁾ 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Unionsgewässer);
- e) „Mittelmeer“ bezeichnet die Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5° 36' W;
- f) „Schwarzes Meer“ bezeichnet die Gewässer im geografischen Untergebiet 29 der GFCM gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾;
- g) „Unionsgewässer im Indischen Ozean und im Westatlantik“ bezeichnet die Gewässer um Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint Martin, die unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats stehen;
- h) „NEAFC-Regelungsgebiet“ bezeichnet die Gewässer des NEAFC-Übereinkommensgebiets außerhalb der Gewässer unter der Fischereihochheit der Vertragsparteien gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾;
- i) „GFCM-Übereinkommensgebiet“ bezeichnet das Mittelmeer und das Schwarze Meer sowie die hieran angrenzenden Gewässer gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011.

*Artikel 6***Begriffsbestimmungen**

Ergänzend zu den in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 enthaltenen Begriffsbestimmungen bezeichnet im Sinne der vorliegenden Verordnung der Ausdruck

1. „Bewirtschaftungsmuster“ die Art und Weise, wie die fischereiliche Sterblichkeit über die Alters- und Größenstruktur eines Bestands verteilt ist;

⁽¹⁾ ICES-Divisionen (Internationaler Rat für Meeresforschung) gemäß der Festlegung in der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

⁽²⁾ CECAF-Gebiete (Mittlerer Ostatlantik bzw. FAO-Fischereigebiet 34) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17).

▼B

2. „Selektivität“ eine mengenmäßige Angabe, mit der die Wahrscheinlichkeit angegeben wird, biologische Meeresschätze einer bestimmten Größe und/oder Art zu fangen;
3. „gezielte Fischerei“ den Fischereiaufwand, der auf die Befischung einer bestimmten Art oder einer Gruppe von Arten ausgerichtet ist und der in gemäß Artikel 27 Absatz 7 dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten auf regionaler Ebene genauer festgelegt werden kann;
4. „guter Umweltzustand“ den Umweltzustand der Meeresgewässer gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG;
5. „Erhaltungszustand einer Art“ die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können;
6. „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“ die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können;
7. „empfindlicher Lebensraum“ einen Lebensraum, dessen Erhaltungszustand, einschließlich seiner Größe und der Beschaffenheit (Struktur und Funktion) seiner biotischen und abiotischen Komponenten, durch menschliche Tätigkeiten, zu denen auch Fischereitätigkeiten gehören, beeinträchtigt wird. Zu den empfindlichen Lebensräumen gehören insbesondere die Lebensraumtypen in Anhang I und die Lebensräume der Arten in Anhang II der Richtlinie 92/43 EWG, die Lebensräume der in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Arten, die Lebensräume, die zur Erreichung eines guten Umweltzustands gemäß der Richtlinie 2008/56/EG geschützt werden müssen, und die in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates ⁽⁵⁾ definierten empfindlichen marinen Ökosysteme;
8. „empfindliche Art“ eine Art, deren Erhaltungszustand, einschließlich ihres Lebensraums, ihrer Verbreitung, ihrer Populationsgröße oder der Beschaffenheit ihrer Population, durch menschliche Tätigkeiten, zu denen auch Fischereitätigkeiten gehören, beeinträchtigt wird. Zu den empfindlichen Arten gehören insbesondere die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten und die Arten, die zur Erreichung eines guten Umweltzustands gemäß der Richtlinie 2008/56/EG geschützt werden müssen;
9. „kleine pelagische Arten“ Arten wie Makrele, Hering, Bastardmakrele, Sardelle, Sardine, Blauen Wittling, Glasauge, Sprotte und Eberfisch;
10. „Beiräte“ gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingerichtete Interessengruppen;

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 zum Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den schädlichen Auswirkungen von Grundfanggeräten (ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 8).

▼B

11. „Schleppnetz“ ein Fanggerät, das von einem oder mehreren Fische-
reifahrzeugen aktiv gezogen wird und das aus einem durch einen
Fangsack oder einen Steert abgeschlossenen Netz besteht;
12. „gezogenes Fanggerät“ Schleppnetze, Snurrewaden, Dredgen und
ähnliches Gerät, das im Wasser durch eines oder mehrere Fische-
reifahrzeuge oder durch ein anderes mechanisiertes System aktiv
bewegt wird;
13. „Grundsleppnetz“ ein Schleppnetz, das für den Einsatz auf oder
nahe dem Meeresboden konzipiert und ausgerüstet ist;
14. „Zweischiff-Grundsleppnetz“ ein Grundsleppnetz, das von
zwei Schiffen gleichzeitig, und zwar einem Schiff an jeder Seite
des Schleppnetzes, gezogen wird. Die horizontale Spreizung des
Schleppnetzes wird durch den Abstand zwischen den beiden das
Netz ziehenden Schiffen erreicht;
15. „Pelagisches Schleppnetz“ ein Schleppnetz, das für den Einsatz in
mittleren Wassertiefen konzipiert und ausgerüstet ist;
16. „Baumkurre“ ein Schleppnetz, dessen horizontale Maulöffnung
durch einen Baum, einen Netzflügel oder eine ähnliche Vorrichtung
gespreizt ist;
17. „Pulsbaumkurre“ ein Schleppnetz, bei dem biologische Meeres-
schätze unter Verwendung von elektrischem Strom gefangen wer-
den;
18. „Snurrewade“ oder „Schottisches Wadennetz“ ein gezogenes Um-
schließungsnetz, das mit zwei langen Leinen (Wadenleinen) am
Schiff befestigt ist, die die Fische in die Öffnung der Wade scheu-
chen. Das Gerät besteht aus einem Netz, das der Konstruktion nach
einem Grundsleppnetz entspricht;
19. „Strandwaden“ Umschließungs- und Zugnetze, die mit einem Was-
serfahrzeug ausgefahren und vom Ufer aus oder von einem am Ufer
befestigten oder am Ufer vor Anker liegenden Wasserfahrzeug ein-
geholt werden;
20. „Umschließungsnetz“ ein allseitig und am Boden geschlossenes
Netz, mit dem Fisch eingekreist wird. Es kann mit einer Schließ-
leine versehen sein;
21. „Ringwade“ oder „Ringnetz“ ein Umschließungsnetz, das durch
eine in Ringen verlaufende Schließleine unten zusammengezogen
und geschlossen werden kann;
22. „Dredgen“ Geräte für den Fang von Muscheln, Meeresschnecken
oder Schwämmen, die entweder mit Hilfe der Hauptmaschine des
Bootes aktiv gezogen (Bootdredgen) oder mit Hilfe einer Motor-
winde von einem vor Anker liegenden Schiff herangezogen (me-
chanisierte Dredgen) werden und die aus einem auf einen Rahmen
oder einen Stab montierten Netzsack oder Metallkorb unterschied-
licher Form und Breite bestehen, deren unterer Teil mit einer
pflugscharartig ausgebildeten, mitunter gezahnten, abgerundeten
oder scharfen Stahlkante ausgerüstet sein und Kufen sowie Tauch-
bretter aufweisen kann. Es gibt auch mit einem hydraulischen Sys-
tem ausgerüstete Dredgen (hydraulische Dredgen). Dredgen, die mit
oder ohne Boot in seichtem Gewässer von Hand oder mit Hilfe von
Handwinden gezogen und zum Fang von Muscheln, Meeresschne-
cken oder Schwämmen eingesetzt werden (Handdredgen), zählen
nicht zu den gezogenen Fanggeräten im Sinne dieser Verordnung;

▼B

23. „Stellnetze“ jede Art von Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetz, das am Meeresboden verankert ist, sodass die Fische hineinschwimmen und sich dann darin verwickeln bzw. im Netztuch hängen bleiben;
24. „Treibnetz“ ein Netz, das mithilfe von Auftriebskörpern an der Wasseroberfläche oder in der gewünschten Tiefe gehalten wird und eigenständig oder zusammen mit dem Boot, an dem es festgemacht ist, frei in der Strömung treibt. Es kann mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, die das Netz stabil halten oder sein Abtreiben einschränken sollen;
25. „Kiemennetz“ ein aus einem einzigen Netztuch bestehendes stationäres Fanggerät, das durch Schwimmer und Senker senkrecht im Wasser gehalten wird;
26. „Verwickelnetz“ ein aus einer Netzwand bestehendes Stellnetz, bei dem das Netztuch so an die Taue angeschlagen ist, dass im Vergleich zum Kiemennetz mehr lockeres Netztuch vorhanden ist;
27. „Spiegelnetz“ ein aus mehreren Netzwänden bestehendes Stellnetz mit zwei großmaschigen Außenwänden und einer kleinmaschigen Netzwand dazwischen;
28. „kombiniertes Kiemen- und Spiegelnetz“ ein am Boden verankertes Netz, bei dem ein Kiemennetz den oberen Teil und ein Spiegelnetz den unteren Teil bildet;
29. „Langleine“ ein Fanggerät, das aus einer Hauptleine variabler Länge besteht, an der in Abständen, deren Länge von der Zielart abhängt, Mundschnüre mit Haken befestigt sind. Die Hauptleine ist entweder horizontal am oder in der Nähe des Bodens verankert oder vertikal oder treibt an der Oberfläche;
30. „Reusen“ Fallen zum Fangen von Schalentieren, Weichtieren [...] oder Fischen in Form von Käfigen oder Körben, die einen oder mehrere Eingänge haben und die auf den Meeresboden gesetzt oder über den Meeresboden gehängt werden;
31. „Handleine“ eine einzige Handangel, mit einem oder mehreren künstlichen Ködern oder beköderten Haken;
32. „Andreaskreuz“ ein Gerät, mit dem der Meeresgrund durchpflügt wird, um entweder Steckmuscheln oder Rote Korallen zu ernten;
33. „Steert“ den zylinderförmigen, mit überall dem gleichen Umfang, oder sich verjüngenden hintersten Teil eines Schleppnetzes. Er kann aus einem oder mehreren Netzblättern (Netztüchern) bestehen, die an ihren Seiten miteinander verknüpft sind, und kann das Verlängerungsstück, das aus einem oder mehreren Netzblättern besteht, die direkt vor dem eigentlichen Steert angebracht sind, umfassen;
34. „Maschenöffnung“:
 - i) geknotetes Netztuch: längster Abstand zwischen zwei gegenüberliegenden Knoten einer Masche, wenn die Masche voll gestreckt ist;
 - ii) knotenloses Netztuch: innerer Abstand zwischen zwei gegenüberliegenden Verbindungen einer Masche, wenn die Masche entlang der längsten möglichen Achse voll gestreckt ist;

▼B

35. „Quadratmasche“ eine vierseitige Masche, bestehend aus zwei Sätzen paralleler Maschenschenkel derselben nominalen Länge, wobei ein Satz parallel und der andere Satz im rechten Winkel zur Längsachse des Netzes verläuft;
36. „Rautenmasche“ eine Masche bestehend aus vier Maschenschenkeln derselben Länge, wobei die beiden Diagonalen der Masche im rechten Winkel zueinander verlaufen und eine Diagonale parallel zur Längsachse des Netzes verläuft;
37. „T90“ Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche gezogene Fanggeräte mit einem Steert und Tunnel aus geknotetem Rautenmaschennetztuch, das um 90 Grad gedreht wurde, sodass die Hauptlaufrichtung des Netztuchs parallel zur Zug- und Schlepprichtung verläuft;
38. „Bacoma-Fluchtfenster“ eine Ausstiegsluke aus knotenlosem Quadratmaschennetztuch, die in das obere Netzblatt des Steerts eingefügt wird, wobei das untere Ende nicht mehr als vier Maschen von der Steertleine entfernt ist;
39. „Siebnetz“ ein Netztuch, das vor dem Steert oder dem Tunnel um den gesamten Umfang eines Garnelenschleppnetzes angebracht ist und dort spitz zuläuft, wo es am unteren Netzblatt des Garnelenschleppnetzes befestigt ist. An der Stelle, an der das Siebnetz auf den Steert trifft, befindet sich eine Fluchtöffnung, durch die Arten bzw. einzelne Fische entkommen können, die für das Sieb zu groß sind, während Garnelen durch das Sieb in den Steert gelangen können;
40. „Netztiefe“ die addierte Höhe der nassen und senkrecht zur Korleine gestreckten Maschen (einschließlich Knoten) in einem Netz;
41. „Stellzeit“ oder „Stelldauer“ den Zeitraum zwischen dem Aussetzen des Fanggeräts und dem vollständigen Wiedereinholen an Bord des Fischereifahrzeugs;
42. „Sensoren zur Fanggeräteüberwachung“ elektronische Fernsensoren, die an Fanggeräten angebracht werden, um die wichtigsten Leistungsparameter, wie den Scherbrettabstand oder die Fangmenge, zu überwachen;
43. „beschwerte Leine“ eine Leine aus beköderten Haken mit zusätzlichen Gewichten, damit die Sinkgeschwindigkeit erhöht und somit die Zeit verringert wird, während der sie Seevögeln zugänglich ist;
44. „akustische Abschreckvorrichtung“ Geräte, durch die zum Beispiel Meeressäuger durch das Aussenden akustischer Signale von Fanggeräten ferngehalten werden sollen;
45. „Scheuchvorrichtungen“ (auch als Tori-Leinen bezeichnet) Leinen mit flatternden Bändern, die beim Aussetzen von beköderten Haken von einem hohen, nahe am Heck des Fischereifahrzeugs befindlichen Punkt hinter diesem hergezogen werden, um Seevögel von den Haken fernzuhalten;
46. „direkte Bestandsaufstockung“ das Aussetzen wildlebender Tiere ausgewählter Arten in Gewässern, in denen diese natürlich vorkommen, um die natürliche Regeneration der aquatischen Umwelt zur Vergrößerung der Zahl der befischbaren Tiere und/oder zur Verstärkung der natürlichen Rekrutierung zu nutzen;

▼B

- 47. „Bestandsumsetzung“ das Verfahren, durch das eine Art absichtlich durch den Menschen innerhalb von Gebieten, in denen bereits feste Populationen dieser Art vorhanden sind, transportiert und wieder freigesetzt wird;
- 48. „Leistungsindikator in Bezug auf die Selektivität“ ein Referenzinstrument zur Überwachung im Zeitverlauf der Fortschritte bei der Verwirklichung des GFP-Ziels, unerwünschte Fänge zu minimieren;
- 49. „Harpunengewehr“ ein pneumatisches oder mechanisch betätigtes Handgewehr, das Harpunenpfeile zum Zweck der Unterwasserfischerei verschießt;
- 50. „Länge der optimalen Selektivität (Lopt)“ die durchschnittliche Fanglänge, bei der gemäß den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten das optimale Wachstum der einzelnen Fische in einem Bestand gewährleistet ist.

KAPITEL II**GEMEINSAME TECHNISCHE MAßNAHMEN***ABSCHNITT 1****Verbotene Fanggeräte und Weiterverwendungen****Artikel 7***Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden**

- (1) Folgende Methoden sind beim Fang oder der Ernte von Meeres-tieren verboten:
 - a) Giftige, betäubende oder ätzende Stoffe;
 - b) elektrischer Strom mit Ausnahme von Pulsbaumkurren, deren Einsatz nur gemäß den besonderen Bestimmungen des Anhangs V Teil D zulässig ist;
 - c) Sprengstoff;
 - d) Pressluftschlämmer oder andere Schlaginstrumente;
 - e) gezogene Geräte für die Ernte roter Korallen oder anderer Arten von Korallen oder korallenähnlichen Organismen;
 - f) Andreaskreuze und ähnliche Geräte insbesondere zur Ernte roter Korallen oder anderer Arten von Korallen oder korallenähnlichen Organismen;
 - g) Geschosse jeglicher Art, ausgenommen Geschosse, die für das Töten von Thunfischen in Netzkäfigen oder von in Tonnaren gefangenen Thunfischen verwendet werden, und ausgenommen handgehaltene Speere oder Harpunengewehre, die in der Freizeitfischerei ohne Tauchgerät von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang verwendet werden;

▼B

(2) Ungeachtet des Artikels 2 gilt der vorliegende Artikel für Unionschiffe in internationalen Gewässern und in Drittlandsgewässern, es sei denn, die von multilateralen Fischereiorganisationen oder im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder von einem Drittland erlassenen Vorschriften bestimmen ausdrücklich etwas anderes.

*ABSCHNITT 2****Allgemeine Beschränkungen für Fanggeräte und Bedingungen für ihren Einsatz****Artikel 8***Allgemeine Beschränkungen für den Einsatz gezogener Fanggeräte**

(1) Für die Zwecke der Anhänge V bis XI ist als Maschenöffnung eines in den genannten Anhängen beschriebenen gezogenen Fanggeräts die Mindestmaschenöffnung jedes Steerts und jedes Tunnels zu verstehen, das bzw. der an Bord eines Fischereifahrzeugs vorgefunden wird und an einem Zugnetz angebracht ist oder angebracht werden könnte. Dieser Absatz gilt nicht für das Anbringen von Vorrichtungen, an denen Sensoren zur Fanggeräteüberwachung angebracht werden, oder bei der Verwendung in Verbindung mit Vorrichtungen, die Fischen und Schildkröten das Entkommen aus Netzen ermöglichen. Weitere Ausnahmeregelungen zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität für Meerestiere können in einem gemäß Artikel 15 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Dredgen. Auf Reisen, auf denen Dredgen mitgeführt werden, gilt Folgendes:

- a) Es ist verboten, Meerestiere umzuladen;
- b) In der Ostsee ist es verboten, Meerestiere in gleich welcher Menge an Bord zu behalten oder anzulanden, es sei denn, ein Anteil am Lebendgewicht von mindestens 85 % entfällt dabei auf Muscheln und/oder *Furcellaria lumbricalis*;
- c) In allen anderen Meeresbecken, mit Ausnahme des Mittelmeers, für das Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gilt, ist es verboten, Meerestiere in gleich welcher Menge an Bord zu behalten oder anzulanden, es sei denn, ein Lebendgewichtsanteil von mindestens 95 % entfällt dabei auf Muscheln, Schnecken und Schwämme.

Buchstaben b und c dieses Absatzes gelten nicht für unbeabsichtigte Fänge von Arten, die der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen. Solche unbeabsichtigten Fänge müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

(3) Werden mehrere Netze gleichzeitig von einem oder mehreren Fischereifahrzeugen gezogen, so müssen alle Netze dieselbe nominale Maschenöffnung aufweisen. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 15 und Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die eine Ausnahmeregelung zu diesem Absatz vorsehen, wenn die Verwendung mehrerer Netze mit unterschiedlicher Maschenöffnung Vorteile für den Erhalt der biologischen Meeresschätze hat, die denen der bestehenden Fangmethoden mindestens gleichwertig sind.

▼B

(4) Es ist verboten, Vorrichtungen zu verwenden, durch die die Maschinenöffnung im Steert oder an jedem anderen Teil eines gezogenen Fanggeräts verstopft oder anderweitig wirksam verkleinert wird, sowie eine solche Vorrichtung, die speziell für diesen Zweck konzipiert ist, an Bord mitzuführen. Dieser Absatz schließt jedoch nicht den Einsatz bestimmter Vorrichtungen aus, durch die Verschleiß von gezogenen Fanggeräten verringert und gezogene Fanggeräte verstärkt oder das Entweichen von Fischen im vorderen Teil von gezogenen Fanggeräten begrenzt werden soll.

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften für die Spezifikation von Steerten und die in Absatz 4 genannten Vorrichtungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte basieren auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Gutachten, und darin kann Folgendes festgelegt werden:

- a) Beschränkungen der Garnstärke,
- b) Beschränkungen des Steertumfangs;
- c) Beschränkungen der Verwendung von Netzmaterialien;
- d) Konstruktion und Befestigung des Steerts;
- e) zulässige Vorrichtungen, um Verschleiß zu verringern, und
- f) zulässige Vorrichtungen, um das Entweichen von Fischen zu begrenzen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 9

Allgemeine Beschränkung des Einsatzes von Stellnetzen und Treibnetzen

(1) Es ist verboten, ein oder mehrere Treibnetze mit einer Einzel- oder Gesamtlänge von mehr als 2,5 km an Bord mitzuführen oder einzusetzen.

(2) Es ist verboten, Treibnetze für den Fang der in Anhang III genannten Arten einzusetzen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 sind in der Ostsee das Mitführen an Bord und der Einsatz sämtlicher Treibnetze verboten.

(4) Der Einsatz von am Boden verankerten Kiemen-, Verwickel- und Spiegelnetzen für den Fang folgender Arten ist verboten:

- a) Weißer Thun (*Thunnus alalunga*),
- b) Roter Thun (*Thunnus thynnus*),
- c) Brachsenmakrele (*Brama brama*),
- d) Schwertfisch (*Xiphias gladius*),
- e) Haie der folgenden Arten und Familien: *Hexanchus griseus*; *Cetorhinus maximus*; alle Arten von *Alopiidae*; *Carcharhinidae*; *Sphyrnidae*; *Isuridae*; *Lamnidae*.

▼B

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen unbeabsichtigte Fänge im Mittelmeer von höchstens drei Exemplaren der in jenem Absatz genannten Haifischarten an Bord behalten oder angelandet werden, sofern es sich nicht um nach dem Unionsrecht geschützte Arten handelt.

(6) Es ist verboten, am Boden verankerte Kiemen-, Verwickel- und Spiegelnetze einzusetzen, wenn die Kartenwassertiefe mehr als 200 m beträgt.

(7) Ungeachtet des Absatzes 6 dieses Artikels

- a) gelten besondere Ausnahmen gemäß Anhang V Teil C Nummer 6.1, Anhang VI Teil C Nummer 9.1 und Anhang VII Teil C Nummer 4.1, wenn die Kartenwassertiefe zwischen 200 und 600 m beträgt;
- b) ist der Einsatz von am Boden verankerten Kiemen-, Verwickel- und Spiegelnetzen, wenn die Kartenwassertiefe mehr als 200 m beträgt, im Mittelmeer zulässig.

*ABSCHNITT 3****Schutz empfindlicher Arten und Lebensräume****Artikel 10***Fangverbote für Fisch- und Schalentierarten**

(1) Es ist verboten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Fisch- oder Schalentierarten zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, es sei denn, es gelten Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 16 der genannten Richtlinie.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Arten ist es Unionschiffen verboten, die in Anhang I aufgeführten Arten oder Arten, deren Befischung gemäß anderen Rechtsakten der Union verboten ist, zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen, feilzubieten oder zum Verkauf anzubieten.

(3) Unbeabsichtigt gefangene Exemplare der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden, und sie müssen umgehend wieder ins Meer zurückgeworfen werden, es sei denn, die wissenschaftliche Untersuchung unbeabsichtigt getöteter Exemplare soll nach geltendem Unionsrecht ermöglicht werden.

(4) Zeigen die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, dass die Liste in Anhang I zu ändern ist, ist die Kommission befugt, solche Änderungen dieser Liste im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29 zu verabschieden.

(5) Die gemäß Absatz 4 dieses Artikels verabschiedeten Maßnahmen zielen darauf ab, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Zielvorgabe zu erreichen; dabei können internationale Übereinkünfte zum Schutz empfindlicher Arten berücksichtigt werden.

*Artikel 11***Fänge von Meeressäugtieren, Seevögeln und Meeresreptilien**

(1) Es ist verboten, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Meeressäugtiere und Meeresreptilien sowie die unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten von Seevögeln zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

▼B

(2) Gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden, und sie müssen umgehend freigesetzt werden.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist es erlaubt, die in Absatz 1 genannten, unbeabsichtigt gefangenen Meerestiere an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, sofern dies erforderlich ist, um die Erholung von Einzeltieren zu unterstützen und die wissenschaftliche Untersuchung unbeabsichtigt getöteter Exemplare zu ermöglichen, und sofern die zuständigen nationalen Behörden im Voraus und so rasch wie möglich nach dem Fang nach geltendem Unionsrecht umfassend informiert wurden.

(4) Auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten kann ein Mitgliedstaat für Schiffe unter seiner Flagge Schutzmaßnahmen oder Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Fanggeräte vorsehen. Durch diese Maßnahmen sollen Fänge der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Arten minimiert und, sofern möglich, ganz unterbunden werden, wobei die Maßnahmen mit den in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Zielen im Einklang stehen und mindestens so streng sein müssen wie nach dem Unionsrecht geltende technische Maßnahmen.

(5) Die gemäß Absatz 4 dieses Artikels verabschiedeten Maßnahmen zielen darauf ab, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Zielvorgabe zu erreichen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu Kontrollzwecken über die nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Bestimmungen. Darüber hinaus machen sie zweckdienliche Informationen über diese Maßnahmen öffentlich zugänglich.

*Artikel 12***Schutz empfindlicher Lebensräume, einschließlich empfindlicher Meeresökosysteme**

(1) Es ist verboten, die in Anhang II aufgeführten Fanggeräte in den im selben Anhang genannten Gebieten einzusetzen.

(2) Wird in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten empfohlen, die Liste der Gebiete in Anhang II zu ändern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29 dieser Verordnung und gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu verabschieden, um Anhang II entsprechend zu ändern. Bei der Verabschiedung solcher Änderungen legt die Kommission besonderes Augenmerk darauf, die negativen Auswirkungen der Verlagerung von Fischereitätigkeiten in andere empfindliche Gebiete einzudämmen.

(3) Befinden sich in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats Lebensräume im Sinne von Absatz 1 oder andere empfindliche Lebensräume, einschließlich empfindlicher Meeresökosysteme, so kann dieser Mitgliedstaat gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Sperrgebiete einrichten oder andere Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz dieser Lebensräume ergreifen. Diese Maßnahmen müssen mit den Zielen des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vereinbar und wenigstens ebenso streng sein wie Maßnahmen nach Unionsrecht.

(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels verabschiedeten Maßnahmen zielen darauf ab, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Zielvorgabe zu erreichen.

▼B*ABSCHNITT 4****Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung****Artikel 13***Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung**

- (1) Die in Teil A der Anhänge V bis X der vorliegenden Verordnung festgelegten Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung von Meerestieren gelten, um
- a) junge Meerestiere gemäß Artikel 15 Absätze 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu schützen;
 - b) Bestandsauffüllungsgebiete gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 einzurichten;
 - c) gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ Mindestvermarktungsgrößen vorzugeben.
- (2) Die Größe eines Meerestiers wird gemäß Anhang IV gemessen.
- (3) Gibt es für eine Art mehr als eine Methode zur Messung der Größe eines Meerestieres, so gilt für ein Exemplar, dass es die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung erreicht, wenn die durch eine dieser Methoden gemessene Größe der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung entspricht oder darüber liegt.
- (4) Hummer, Langusten, Muscheln und Schnecken der Arten, für die in den Anhängen V, VI oder VII Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung festgelegt sind, dürfen nur ganz an Bord behalten und angelandet werden.

*ABSCHNITT 5****Maßnahmen zur Einschränkung von Rückwürfen****Artikel 14***Pilotprojekte für die Vermeidung unerwünschter Fänge**

- (1) Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können die Mitgliedstaaten Pilotprojekte durchführen, um Methoden zu erproben, durch die unerwünschte Fänge vermieden, minimiert und verhindert werden. Bei diesen Pilotprojekten sind die Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zugrunde zu legen.
- (2) Ergeben diese Pilotstudien oder andere wissenschaftliche Gutachten, dass es zu erheblichen unerwünschten Fängen kommt, bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, technische Maßnahmen zu ergreifen, um diese unerwünschten Fänge zu reduzieren.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).



KAPITEL III REGIONALISIERUNG

Artikel 15

Technische Maßnahmen auf regionaler Ebene

(1) Die auf regionaler Ebene ergriffenen technischen Maßnahmen sind in den folgenden Anhängen aufgeführt:

- a) in Anhang V für die Nordsee;
- b) in Anhang VI für die nordwestlichen Gewässer;
- c) in Anhang VII für die südwestlichen Gewässer;
- d) in Anhang VIII für die Ostsee;
- e) in Anhang IX für das Mittelmeer;
- f) in Anhang X für das Schwarze Meer;
- g) in Anhang XI für die Unionsgewässer im Indischen Ozean und im Westatlantik;
- h) in Anhang XIII für empfindliche Arten.

(2) Um regionalen Besonderheiten der betreffenden Fischereien Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 der vorliegenden Verordnung und gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erlassen, um die technischen Maßnahmen, wie in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Anhängen aufgeführt, — einschließlich bei der Umsetzung der Anlande Verpflichtung im Zusammenhang mit Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 — zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder davon abzuweichen. Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte auf der Grundlage einer gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgelegten gemeinsamen Empfehlung und im Einklang mit den einschlägigen Artikeln von Kapitel III der vorliegenden Verordnung.

(3) Für die Zwecke der Annahme der entsprechenden delegierten Rechtsakte können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstmalig spätestens 24 Monate und danach jeweils 18 Monate nach Vorlage des Berichts gemäß Artikel 31 Absatz 1 dieser Verordnung gemeinsame Empfehlungen vorlegen. Sie können derartige Empfehlungen auch vorlegen, wenn sie dies für erforderlich halten.

(4) Die gemäß Absatz 2 dieses Artikels erlassenen technischen Maßnahmen müssen ferner

- a) darauf abzielen, die in den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Verordnung festgelegten Ziele und Vorgaben zu erreichen;
- b) darauf abzielen, die Ziele zu erreichen und die Bedingungen einzuhalten, die in anderen auf dem Gebiet der GFP erlassenen einschlägigen Rechtsakten der Union festgelegt sind, insbesondere in den Mehrjahresplänen gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

▼B

- c) den Grundsätzen verantwortungsvoller Verwaltung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entsprechen;
 - d) zumindest Vorteile für den Erhalt der biologischen Meeresschätze haben, die — insbesondere bezüglich der Bewirtschaftungsmuster und des Schutzes empfindlicher Arten und Lebensräume — den Maßnahmen gemäß Absatz 1 mindestens gleichwertig sind. Die potenziellen Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf das Meeresökosystem sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- (5) Die Anwendung der Bedingungen in Bezug auf die Merkmale von Maschenöffnungen gemäß Artikel 27 und gemäß Teil B der Anhänge V bis XI darf nicht zu einer Verschlechterung der am 14. August 2019 bestehenden Selektivitätsstandards, insbesondere nicht zu einer Zunahme der Fänge von Jungtieren, führen und muss darauf abzielen, die in den Artikeln 3 und 4 festgelegten Ziele und Vorgaben zu erreichen.
- (6) In den gemeinsamen Empfehlungen, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Absatz 2 vorgelegt werden, untermauern die Mitgliedstaaten den Erlass dieser Maßnahmen durch wissenschaftliche Nachweise.
- (7) Die Kommission kann den STECF auffordern, die in Absatz 2 genannten gemeinsamen Empfehlungen zu bewerten.

*Artikel 16***Arten- und Größenselektivität von Fanggeräten**

Eine gemeinsame Empfehlung, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 in Bezug auf größen- und artenselektive Merkmale von Fanggeräten vorgelegt wird, enthält wissenschaftliche Nachweise dafür, dass diese Maßnahmen zu Selektivitätsmerkmalen in Bezug auf bestimmte Arten oder eine bestimmte Kombination von Arten führen, die mindestens den Selektivitätsmerkmalen der Fanggeräte gemäß Teil B der Anhänge V bis X und Teil A des Anhangs XI gleichwertig sind.

*Artikel 17***Sperrgebiete oder Gebiete mit Fangbeschränkungen zum Schutz von Jungfischen und Ansammlungen von Laichfischen**

Eine gemeinsame Empfehlung, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 in Bezug auf Teil C der Anhänge V bis VIII und X sowie Teil B des Anhangs XI oder zur Einrichtung neuer Sperrgebiete oder Gebiete mit Fangbeschränkungen vorgelegt wird, enthält unter anderem folgende Angaben zu den betreffenden Sperrgebieten oder Gebieten mit Fangbeschränkungen:

- a) Ziel der Sperrung;
- b) Geografische Ausdehnung und Dauer der Sperrung;
- c) Beschränkungen für bestimmte Fanggeräte und
- d) Kontroll- und Überwachungsregelungen.

*Artikel 18***Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung**

Wird eine gemeinsame Empfehlung zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 in Bezug auf Teil A der Anhänge V bis X vorgelegt, so wird darin auf den Schutz von jungen Meerestieren geachtet.

▼B*Artikel 19***Ad-hoc-Schließungen und Verlagerungen von Fischereitätigkeiten**

(1) Eine gemeinsame Empfehlung, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 in Bezug auf die Einführung von Ad-hoc-Schließungen zum Schutz von empfindlichen Arten oder von Ansammlungen von Jungfischen, Laichfischen oder Schalentieren vorgelegt werden, enthält unter anderem folgende Angaben:

- a) geografische Ausdehnung und Dauer der Sperrungen;
- b) Art und Schwellenwerte, die zu einer Schließung führen;
- c) Einsatz von hoch selektiven Fanggeräten, um Zugang zu ansonsten gesperrten Gebieten zu erhalten; und
- d) Kontroll- und Überwachungsregelungen.

(2) Eine gemeinsame Empfehlung, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 in Bezug auf die Verlagerung von Fischereitätigkeiten vorgelegt wird, enthält unter anderem folgende Angaben:

- a) Arten und Schwellenwerte, die zu einer Pflicht zur Verlagerung führen;
- b) Abstand, den die Schiffe von ihren vorherigen Fangpositionen einhalten müssen.

*Artikel 20***Innovative Fanggeräte**

(1) Eine gemeinsame Empfehlung, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 in Bezug auf den Einsatz von innovativem Fanggerät in einem bestimmten Meeresraum vorgelegt wird, enthält eine Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen des Einsatzes solcher Fanggeräte auf die Zielarten sowie auf empfindliche Arten und Lebensräume. Die betreffenden Mitgliedstaaten erheben die geeigneten Daten, die für eine solche Bewertung erforderlich sind.

(2) Der Einsatz innovativer Fanggeräte wird nicht erlaubt, wenn aus den Bewertungen gemäß Absatz 1 hervorgeht, dass ihre Verwendung erhebliche negative Auswirkungen auf empfindliche Lebensräume und Nichtzielarten hat.

*Artikel 21***Naturschutzmaßnahmen**

Eine gemeinsame Empfehlung, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 in Bezug auf den Schutz empfindlicher Arten und Lebensräume vorgelegt wird, kann dazu dienen,

- a) Listen empfindlicher Arten und Lebensräume zu erstellen, die den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zufolge in der betreffenden Region am stärksten durch die Fischereitätigkeiten gefährdet werden;

▼B

- b) die Anwendung von Maßnahmen zu erläutern, die zusätzlich oder alternativ zu den in Anhang XIII genannten Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in Artikel 11 genannten Arten ergriffen werden;
- c) Informationen zur Wirksamkeit von bestehenden Schutzmaßnahmen und Überwachungsregelungen vorzulegen;
- d) Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Fanggeräten auf empfindliche Lebensräume festzulegen;
- e) Beschränkungen für den Einsatz bestimmter Fanggeräte festzulegen oder den Einsatz bestimmter Fanggeräte in einem Gebiet vollständig zu verbieten, wenn diese Fanggeräte die Erhaltung von Arten gemäß den Artikeln 10 und 11 in diesem Gebiet oder andere empfindliche Lebensräume gefährden.

*Artikel 22***Regionale Maßnahmen im Rahmen von befristeten Rückwurfplänen**

(1) Übermitteln Mitgliedstaaten gemeinsame Empfehlungen zur Festlegung technischer Maßnahmen im Rahmen befristeter Rückwurfplänen, wie in Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dargelegt, so können diese Empfehlungen unter anderem Folgendes enthalten:

- a) Spezifikationen für Fanggeräte und die Vorschriften für ihren Einsatz;
- b) Spezifikationen für Änderungen an Fanggeräten oder Einsatz von Selektionsvorrichtungen zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität;
- c) Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes bestimmter Fanggeräte und der Fischereitätigkeiten in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;
- d) Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung;
- e) gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angenommene Ausnahmeregelungen.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen zielen darauf ab, die in Artikel 3 festgelegten Ziele zu erreichen, insbesondere den Schutz von Jungfischen oder Ansammlungen von Laichfischen oder Schalentieren.

*Artikel 23***Pilotprojekte zur vollständigen Dokumentation der Fänge und Rückwürfe**

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die vorliegende Verordnung durch die Festlegung von Pilotprojekten zur Entwicklung von Regelungen für die vollständige Dokumentation der Fänge und Rückwürfe auf der Grundlage messbarer Ziele und Vorgaben für die Zwecke einer ergebnisorientierten Verwaltung von Fischereien ergänzt wird.

▼B

(2) Die in Absatz 1 genannten Pilotprojekte dürfen von den in Teil B der Anhänge V bis XI genannten Maßnahmen in Bezug auf ein bestimmtes Gebiet und für die Dauer von maximal einem Jahr abweichen, sofern die Pilotprojekte nachweislich dazu beitragen, dass die Ziele und Vorgaben gemäß den Artikeln 3 und 4 verwirklicht werden, und insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Selektivität der betreffenden Fanggeräte bzw. Fangmethoden zu verbessern oder ihre Umweltauswirkungen zu verringern. Der genannte Zeitraum von einem Jahr kann unter denselben Bedingungen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Er ist auf höchstens 5 % der Fischereifahrzeuge in diesem Metier pro Mitgliedstaat begrenzt.

(3) Übermitteln Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 gemeinsame Empfehlungen für die Festlegung von Pilotprojekten, so legen sie wissenschaftliche Nachweise vor, die die Annahme dieser Projekte stützen. Der STECF bewertet diese gemeinsamen Empfehlungen und veröffentlicht die Bewertung. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projekts legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Ergebnisse, einschließlich einer detaillierten Bewertung der Veränderungen bei der Selektivität und anderen Umweltauswirkungen vor.

(4) Der STECF bewertet den Bericht gemäß Absatz 3. Wird der Beitrag des neuen Fanggeräts oder der neuen Fangmethode zum Erreichen des Ziels gemäß Absatz 2 positiv bewertet, kann die Kommission im Einklang mit dem AEUV den Vorschlag unterbreiten, eine allgemeine Nutzung des betreffenden Geräts oder der betreffenden Methode zuzulassen. Die Bewertung des STECF wird veröffentlicht.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zu erlassen, mit denen die technischen Spezifikationen für ein System zur vollständigen Dokumentation der Fänge und Rückwürfe gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegt werden.

*Artikel 24***Durchführungsrechtsakte**

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit folgenden Bestimmungen erlassen:

- a) Die Spezifikationen der an den Fanggeräten angebrachten Selektionsvorrichtungen gemäß Teil B der Anhänge V bis IX;
- b) detaillierte Vorschriften für die Spezifikationen des in Anhang V Teil D beschriebenen Fanggeräts in Bezug auf Beschränkungen bei der Konstruktion von Fanggeräten und die vom Flaggenmitgliedstaat zu ergreifenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen;
- c) detaillierte Vorschriften für die vom Flaggenmitgliedstaat zu ergreifenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, wenn in Anhang V Teil C Nummer 6, Anhang VI Teil C Nummer 9 und Anhang VII Teil C Nummer 4 genannte Fanggeräte eingesetzt werden;
- d) detaillierte Vorschriften für die zu ergreifenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für Sperrgebiete und Gebiete mit Fangbeschränkungen gemäß Anhang V Teil C Nummer 2 und Anhang VI Teil C Nummern 6 und 7;
- e) detaillierte Vorschriften für die Signale und den Einsatz von akustischen Abschreckungsvorrichtungen gemäß Anhang XIII Teil A;

▼B

- f) detaillierte Vorschriften für die Konstruktion und den Einsatz von Scheuchvorrichtungen und beschwerten Leinen gemäß Anhang XIII Teil B;
 - g) detaillierte Vorschriften über die Vorrichtungen, die Schildkröten das Entkommen aus Netzen ermöglichen gemäß Anhang XIII Teil C.
- (2) Die Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 werden gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL IV

WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, DIREKTE BESTANDSAUFSTOCKUNG UND BESTANDSUMSETZUNG*Artikel 25***Wissenschaftliche Forschung**

- (1) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten technischen Maßnahmen gelten nicht für Fangtätigkeiten, die wissenschaftlicher Forschung dienen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Fangtätigkeiten werden mit Genehmigung und unter der Aufsicht des Flaggenmitgliedstaats durchgeführt;
 - b) Besteht die Absicht, in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats solche Fangtätigkeiten durchzuführen, werden die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat (im Folgenden der „Küstenmitgliedstaat“) mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der beteiligten Schiffe und der geplanten wissenschaftlichen Untersuchungen darüber informiert;
 - c) Die Schiffe, die die Fangtätigkeiten durchführen, verfügen über eine gültige Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - d) Auf Aufforderung des Flaggenmitgliedstaats durch den Küstenmitgliedstaat muss der Kapitän des Schiffes für die Dauer der Fangtätigkeiten einen Beobachter aus dem Küstenmitgliedstaat an Bord nehmen, es sei denn, dies ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich;
 - e) Fangtätigkeiten, die von gewerblich genutzten Schiffen für die Zwecke wissenschaftlicher Forschung durchgeführt werden, müssen zeitlich befristet sein. Sind mehr als sechs gewerblich genutzte Schiffe an Fangtätigkeiten gewerblich genutzter Schiffe beteiligt, die einem speziellen Forschungsprojekt dienen, wird die Kommission vom Flaggenmitgliedstaat mindestens drei Monate im Voraus informiert; die Kommission holt gegebenenfalls ein Gutachten des STEFC ein, der bestätigen muss, dass die Beteiligung in diesem Umfang aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist; erscheint der Umfang der Beteiligung gemäß dem STECF-Gutachten nicht als gerechtfertigt, so ändert der betreffende Mitgliedstaat die Bedingungen der wissenschaftlichen Forschung entsprechend;
 - f) Im Falle von Pulsbaumkurren müssen Schiffe, die wissenschaftliche Forschungen durchführen, einem besonderen wissenschaftlichen Protokoll als Teil eines wissenschaftlichen Forschungsplans folgen, das vom ICES oder STECF überprüft und validiert wurde, sowie einem System zur Überwachung, Kontrolle und Bewertung.

▼B

(2) Für die Zwecke gemäß Absatz 1 dieses Artikels gefangene Meerestiere dürfen verkauft, gelagert, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden, sofern sie auf die Quoten gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, sofern anwendbar, angerechnet werden und

- a) sie die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung gemäß den Anhängen IV bis X der vorliegenden Verordnung einhalten oder
- b) sie zu anderen Zwecken als zum menschlichen Verzehr verkauft werden.

*Artikel 26***Direkte Bestandsaufstockung und Bestandsumsetzung**

(1) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten technischen Maßnahmen gelten nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich zum Zweck der direkten Bestandsaufstockung oder Bestandsumsetzung von Meerestieren durchgeführt werden, sofern diese Tätigkeiten mit Genehmigung und unter der Aufsicht des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse durchgeführt werden.

(2) Wird die direkte Bestandsaufstockung oder Bestandsumsetzung in den Gewässern eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten durchgeführt, so werden die Kommission und alle betreffenden Mitgliedstaaten mindestens 20 Kalendertage im Voraus über die beabsichtigte Durchführung solcher Fangtätigkeiten unterrichtet.

KAPITEL V

BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DIE MERKMALE VON MASCHENÖFFNUNGEN*Artikel 27***Bedingungen in Bezug auf die Merkmale von Maschenöffnungen**

(1) Die Fanganteile gemäß den Anhängen V bis VIII entsprechen dem Höchstanteil der Arten, der für die in diesen Anhängen festgelegten spezifischen Maschenöffnungen zulässig ist. Diese Prozentsätze gelten unbeschadet der Pflicht zur Anlandung der Fänge gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

(2) Die Fanganteile werden als Lebendgewichtsanteil am Gesamtgewicht der nach jeder Fangreise angelandeten biologischen Meereschätze berechnet.

(3) Die Fanganteile gemäß Absatz 2 können anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen berechnet werden.

(4) Im Sinne dieses Artikels wird das Äquivalent des Gewichts ganzer Kaisergranate ermittelt, indem das Gewicht der Kaisergranatschwänze mit 3 multipliziert wird.

(5) Die Mitgliedstaaten können Fangerlaubnisse gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 für unter ihrer Flagge fahrende Schiffe ausstellen, die Fischereitätigkeiten unter Verwendung der in den Anhängen V bis XI genannten spezifischen Maschenöffnungen betreiben. Diese Fangerlaubnisse können ausgesetzt oder aufgehoben werden, wenn festgestellt wurde, dass ein Schiff die in den Anhängen V bis VIII festgelegten Fanganteile nicht eingehalten hat.

▼B

(6) Dieser Artikel lässt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 unberührt.

(7) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 15 und gemäß Artikel 29 zu erlassen, um den Begriff „gezielte Fischerei“ auf die relevanten Arten in Teil B der Anhänge V bis X und Teil A des Anhangs XI näher zu bestimmen. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien haben, etwaige gemeinsame Empfehlungen erstmalig nicht später als 15. August 2020 vor.

KAPITEL VI

TECHNISCHE MAßNAHMEN IM NEAFC-REGELUNGSGEBIET*Artikel 28***Technische Maßnahmen im NEAFC-Regelungsgebiet**

Die im NEAFC-Regelungsgebiet anwendbaren technischen Maßnahmen sind in Anhang XII festgelegt.

KAPITEL VII

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN*Artikel 29***Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 1 und 5, Artikel 27 Absatz 7 sowie Artikel 31 Absatz 4 genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 14. August 2019 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die in Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 1 und 5, Artikel 27 Absatz 7 sowie Artikel 31 Absatz 4 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

▼B

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 1 und 5, Artikel 27 Absatz 7 sowie Artikel 31 Absatz 4 erlassen wird, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 30***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem nach Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Rates.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 31***Überprüfung und Berichterstattung**

(1) Bis zum 31. Dezember 2020 und danach alle drei Jahre legt die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten übermittelten Informationen sowie einer Bewertung durch den STECF dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Verordnung vor. In diesem Bericht wird bewertet, inwieweit die technischen Maßnahmen sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Unionsebene dazu beigetragen haben, die Ziele gemäß Artikel 3 und die Vorgaben gemäß Artikel 4 zu erreichen. In diesem Bericht wird ferner auf Gutachten des ICES Bezug genommen, die zu den Fortschritten bei innovativen Fanggeräten oder zu deren Auswirkungen erstellt wurden. In diesem Bericht werden Schlussfolgerungen zum Nutzen oder zu den negativen Auswirkungen auf marine Ökosysteme, empfindliche Lebensräume sowie die Selektivität gezogen.

(2) Der Bericht gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthält unter anderem eine Bewertung des Beitrags technischer Maßnahmen zur Optimierung von Bewirtschaftungsmustern gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a. Zu diesem Zweck kann in dem Bericht unter anderem als Leistungsindikator in Bezug auf die Selektivität für die Schlüsselindikatorbestände für die Arten gemäß Anhang XIV die Länge der optimalen Selektivität (L_{opt}) im Vergleich zur durchschnittlichen Länge des gefangenen Fisches für jedes Jahr angegeben werden.

▼B

(3) Wird in diesem Bericht festgestellt, dass die Ziele und Vorgaben auf regionaler Ebene nicht erreicht wurden, übermitteln die Mitgliedstaaten in dieser Region innerhalb von zwölf Monaten nach Vorlage des in Absatz 1 genannten Berichts einen Plan mit Maßnahmen, durch die ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele und Vorgaben gewährleistet werden soll.

(4) Die Kommission kann dem Europäischen Parlament und dem Rat zudem auf der Grundlage des Berichts erforderliche Änderungen der vorliegenden Verordnung vorschlagen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 und Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Arten gemäß Anhang XIV zu erlassen.

*Artikel 32***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006**

Die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 wird wie folgt geändert:

- a) Die Artikel 3, 8 bis 12, 14, 15, 16 und 25 werden gestrichen.
- b) Die Anhänge II, III und IV werden gestrichen.

Verweise auf die gestrichenen Artikel und Anhänge gelten als Verweise auf die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 33***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 3 wird gestrichen.
- b) Der folgende Abschnitt 4 wird eingefügt:

„Abschnitt 4**Verarbeitung an Bord und pelagische Fischerei***Artikel 54a***Verarbeitung an Bord**

(1) Es ist verboten, an Bord eines Fischereifahrzeugs Fisch zur Herstellung von Fischmehl, Fischöl oder ähnlichen Erzeugnissen mechanisch oder chemisch zu verarbeiten bzw. Fänge zu diesem Zweck umzuladen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) die Verarbeitung oder Umladung von Fischabfällen oder
- b) die Herstellung von Surimi an Bord eines Fischereifahrzeugs.

*Artikel 54b***Fangbearbeitungs- und -entladebeschränkungen für pelagische Fischereifahrzeuge**

(1) Der Höchstabstand der Stäbe im Wassertrenner an Bord von pelagischen Fischereifahrzeugen für den Fang von Makrele, Hering und Bastard-/Holzmakrele, die im NEAFC-Übereinkommensbereich gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 operieren, beträgt 10 mm.

▼B

Die Stäbe sind fest angeschweißt. Werden im Wassertrenner Löcher und keine Stäbe verwendet, darf der Durchmesser dieser Löcher nicht größer sein als 10 mm. Löcher in Trichtern vor dem Wassertrenner haben einen Höchstdurchmesser von 15 mm.

(2) Pelagischen Fischereifahrzeugen, die im NEAFC-Übereinkommensbereich operieren, ist es untersagt, Fisch unterhalb der Wasserlinie des Schiffs aus Puffertanks oder Seewasserkühltanks zu löschen.

(3) Von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats beglaubigte Zeichnungen der Fangbearbeitungs- und -entladevorrichtungen pelagischer Fischereifahrzeuge für den Fang von Makrele, Hering und Bastard-/Holzmakrele im NEAFC-Übereinkommensbereich wie auch jegliche Änderungen dazu werden vom Schiffskapitän an die zuständigen Fischereibehörden des Flaggenmitgliedstaats gesandt. Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats der Fischereifahrzeuge überprüfen regelmäßig die Genauigkeit der eingereichten Zeichnungen. Kopien dieser Zeichnungen sind jederzeit an Bord mitzuführen.

*Artikel 54c***Einschränkung des Einsatzes von automatischen Sortiermaschinen**

(1) Vorrichtungen, mit denen Heringe, Makrelen oder Bastard-/Holzmakrelen automatisch nach Größe oder Geschlecht sortiert werden können, dürfen nicht an Bord eines Fischereifahrzeugs mitgeführt oder eingesetzt werden.

(2) Solche Vorrichtungen dürfen jedoch mitgeführt oder eingesetzt werden, sofern

- a) das Schiff nicht gleichzeitig Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 70 mm oder eine bzw. mehrere Snurrewaden oder ähnliche Fanggeräte einsetzt oder an Bord mitführt oder
- b) der gesamte Fang, der nach den geltenden Vorschriften an Bord behalten werden darf,
 - i) in tiefgefrorenem Zustand aufbewahrt wird;
 - ii) die sortierten Fische sofort nach dem Sortieren tiefgefroren werden und sortierte Fische nicht ins Meer zurückgeworfen werden; und
 - iii) die Vorrichtung auf dem Schiff so installiert und angeordnet ist, dass das sofortige Tiefgefrieren sichergestellt ist und Rückwürfe nicht möglich sind.

▼B

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels dürfen Schiffe, die zur Fischerei in der Ostsee, den Belten oder dem Öresund zugelassen sind, in anderen Gemeinschaftsgewässern automatische Sortiermaschinen an Bord mitführen, sofern ihnen gemäß Artikel 7 eine Fangerlaubnis erteilt wurde. In der Fangerlaubnis sind die Arten, Gebiete, Zeiten und sonstigen Bedingungen für die Verwendung der Sortiermaschinen und ihr Mitführen an Bord festgelegt.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für die Ostsee.“

*Artikel 34***Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013**

Artikel 15 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erhält folgende Fassung:

„(12) Bei den Arten, für die keine Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 gilt, dürfen die Fänge von Arten unterhalb der Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung nicht an Bord behalten werden, sondern sind unverzüglich wieder über Bord zu werfen, es sei denn, sie werden als Lebendköder verwendet.“

*Artikel 35***Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139**

In der Verordnung (EU) 2016/1139 wird Artikel 8 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 16 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu folgenden technischen Maßnahmen zu erlassen, sofern diese nicht unter die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates (*)fallen:

(*) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen tragen dazu bei, die Ziele gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu erreichen und sie genügen den Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1241.“

*Artikel 36***Änderung der Verordnung (EU) 2018/973**

In Verordnung (EU) 2018/973 wird Artikel 9 wie folgt geändert:

▼B

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 16 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung im Hinblick auf die folgenden technischen Maßnahmen zu ergänzen, sofern diese nicht unter die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates (*)fallen.“

(*) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen tragen dazu bei, die Ziele gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu erreichen, und sie genügen den Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1241.“

Artikel 37

Änderung der Verordnung (EU) 2019/472

In der Verordnung (EU) 2019/472 wird Artikel 9 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung im Hinblick auf die folgenden technischen Maßnahmen zu ergänzen, sofern diese nicht unter die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates (*)fallen.“

(*) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen tragen dazu bei, die Ziele gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu erreichen, und sie genügen den Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1241.“



Artikel 38

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1022

In der Verordnung (EU) 2019/1022 wird Artikel 13 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung im Hinblick auf die folgenden technischen Maßnahmen zu ergänzen, sofern diese nicht unter die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) fallen.“

(*) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen tragen dazu bei, die Ziele gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu erreichen, und sie genügen den Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1241.“

Artikel 39

Aufhebungen

Die Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



ANHANG I

VERBOTENE ARTEN

Arten, für die gemäß Artikel 10 Absatz 2 ein Verbot gilt, diese zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, zu lagern, zu verkaufen, feilzubieten oder zum Verkauf anzubieten:

- a) Die folgenden Sägefischarten in allen Unionsgewässern:
 - i) Messerzahn-Sägerochen (*Anoxypristis cuspidata*);
 - ii) Zwergsägerochen (*Pristis clavata*);
 - iii) Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);
 - iv) Gewöhnlicher Sägefisch (*Pristis pristis*);
 - v) Grüner Sägefisch (*Pristis zijsron*);
- b) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen Gewässern;
- c) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets IV sowie den in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 1, 5, 6, 7, 8, 12 und 14;
- d) Riffmantarochen (*Manta alfredi*) in allen Unionsgewässern;
- e) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in allen Unionsgewässern;
- f) die folgenden Mobularochenarten in allen Unionsgewässern:
 - i) Teufelsrochen (*Mobula mobular*);
 - ii) *Mobula rochebrunei*;
 - iii) Japanischer Teufelsrochen (*Mobula japanica*);
 - iv) Glatter Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*);
 - v) Zwerg-Teufelsrochen (*Mobula eregoodootenkee*);
 - vi) Munkiana-Teufelsrochen (*Mobula munkiana*);
 - vii) Sichelflossen-Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*);
 - viii) Kuhls Teufelsrochen (*Mobula kuhlii*);
 - ix) Adlerrochen (*Mobula hypostoma*);
- g) Schwarzbäuchiger Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 6a, 6b, 7a, 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h und 7k;
- h) Bandrochen (*Raja alba*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6-10;
- i) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 1-10 und 12;
- j) Engelhai (*Squatina squatina*) in allen Unionsgewässern;
- k) Lachs (*Salmo salar*) und Meerforelle (*Salmo trutta*), beim Fischfang mit gezogenen Netzen in den Gewässern außerhalb der 6-Meilen-Zone, gemessen von den Basislinien der Mitgliedstaaten, in den ICES-Untergebieten 1, 2 und 4-10 (Unionsgewässer);
- l) Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*) im ICES-Untergebiet 4b (Unionsgewässer);

▼B

- m) Adriastör (*Acipenser naccarii*) und Gemeiner Stör (*Acipenser sturio*) in Unionsgewässern;
- n) tragende weibliche Langusten (*Palinurus* spp.) und tragende weibliche Hummer (*Homarus gammarus*) im Mittelmeer, außer bei Verwendung für direkte Bestandsaufstockung oder Zwecke der Bestandsumsetzung;
- o) Seedatteln (*Lithophaga lithophaga*), Edle Steckmuscheln (*Pinna nobilis*) und Gemeine Bohrmuscheln (*Pholas dactylus*) in Unionsgewässern im Mittelmeer;
- p) Langstacheliger Diademseeigel (*Centrostephanus longispinus*).

▼B*ANHANG II***SPERRGEBIETE ZUM SCHUTZ EMPFINDLICHER LEBENSÄUEN**

Für die Zwecke des Artikels 12 gelten folgende Beschränkungen für Fischereittigkeiten in den Gebieten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

TEIL A**Nordwestliche Gewsser**

1. Es ist verboten, Grundschieppnetze oder hnliche gezogene Netze, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- oder Spiegelnetze und Grundlangleinen in folgenden Gebieten einzusetzen:

Belgica Mound Province:

- 51°29,4' N, 11°51,6' W
- 51°32,4' N, 11°41,4' W
- 51°15,6' N, 11°33,0' W
- 51°13,8' N, 11°44,4' W
- 51°29,4' N, 11°51,6' W

Hovland Mound Province:

- 52°16,2' N, 13°12,6' W
- 52°24,0' N, 12°58,2' W
- 52°16,8' N, 12°54,0' W
- 52°16,8' N, 12°29,4' W
- 52°04,2' N, 12°29,4' W
- 52°04,2' N, 12°52,8' W
- 52°09,0' N, 12°56,4' W
- 52°09,0' N, 13°10,8' W
- 52°16,2' N, 13°12,6' W

North-West Porcupine Bank Gebiet I:

- 53°30,6' N, 14°32,4' W
- 53°35,4' N, 14°27,6' W
- 53°40,8' N, 14°15,6' W
- 53°34,2' N, 14°11,4' W
- 53°31,8' N, 14°14,4' W
- 53°24,0' N, 14°28,8' W
- 53°30,6' N, 14°32,4' W

North-West Porcupine Bank Gebiet II:

- 53°43,2' N, 14°10,8' W
- 53°51,6' N, 13°53,4' W
- 53°45,6' N, 13°49,8' W
- 53°36,6' N, 14°07,2' W
- 53°43,2' N, 14°10,8' W

▼B

South-West Porcupine Bank:

- 51°54,6' N, 15°07,2' W
- 51°54,6' N, 14°55,2' W
- 51°42,0' N, 14°55,2' W
- 51°42,0' N, 15°10,2' W
- 51°49,2' N, 15°06,0' W
- 51°54,6' N, 15°07,2' W

2. Für alle pelagischen Fischereifahrzeuge, die in den Schutzgebieten gemäß Nummer 1 fischen, gilt Folgendes:

- Sie werden auf einer Liste der zugelassenen Schiffe geführt und verfügen über eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- sie führen nur pelagisches Fanggerät an Bord mit;
- sie teilen dem irischen Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vier Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in ein Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate einzufahren, und melden gleichzeitig die an Bord mitgeführten Mengen Fisch;
- sie verfügen über ein uneingeschränkt betriebsfähiges und sicheres Schiffsüberwachungssystem (VMS), das in jeder Hinsicht den betreffenden Vorschriften genügt, wenn sie sich in einem der unter Nummer 1 beschriebenen Bereiche befinden;
- sie übermitteln stündlich VMS-Meldungen;
- sie teilen dem irischen FÜZ ihre Ausfahrt aus dem Gebiet mit und melden gleichzeitig die an Bord mitgeführten Mengen Fisch; und
- sie haben Schleppnetze mit einem Steert mit einer Maschenöffnung im Bereich von 16-79 mm an Bord.

3. Es ist verboten, Grundsleppnetze oder ähnliche gezogene Netze im folgenden Gebiet einzusetzen:

Darwin Mounds:

- 59°54' N, 6°55' W
- 59°47' N, 6°47' W
- 59°37' N, 6°47' W
- 59°37' N, 7°39' W
- 59°45' N, 7°39' W
- 59°54' N, 7°25' W

TEIL B

Südwestliche Gewässer

1. El Cachucho

- 1.1. Es ist verboten, Grundsleppnetze, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- oder Spiegelnetze und Grundlangleinen in folgenden Gebieten einzusetzen:

- 44°12' N, 5°16' W
- 44°12' N, 4°26' W
- 43°53' N, 4°26' W
- 43°53' N, 5°16' W
- 44°12' N, 5°16' W

- 1.2. Schiffe, die in den Jahren 2006, 2007 und 2008 mit Grundlangleinen gezielte Fischerei auf Gabeldorsch (*Phycis blennoides*) betrieben haben, dürfen in dem Gebiet südlich von 44° N weiter Fischfang betreiben, sofern sie über eine gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilte Fangerlaubnis verfügen.

▼B

- 1.3. Alle Schiffe mit einer solchen Fangerlaubnis verfügen unabhängig von ihrer Gesamtlänge über ein uneingeschränkt betriebsfähiges und sicheres VMS, das beim Fangeinsatz in dem Gebiet gemäß Nummer 1.1 in jeder Hinsicht den betreffenden Vorschriften genügt.

2. Madeira und Kanarische Inseln

Es ist verboten, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- und Spiegelnetze in Tiefen von mehr als 200 m oder Grundschieppnetze und ähnliches gezogenes Fanggerät in den folgenden Gebieten einzusetzen:

- 27°00' N, 19°00' W
- 26°00' N, 15°00' W
- 29°00' N, 13°00' W
- 36°00' N, 13°00' W
- 36°00' N, 19°00' W

3. Azoren

Es ist verboten, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- und Spiegelnetze in Tiefen von mehr als 200 m oder Grundschieppnetze und ähnliches gezogenes Fanggerät in den folgenden Gebieten einzusetzen:

- 36°00' N, 23°00' W
- 39°00' N, 23°00' W
- 42°00' N, 26°00' W
- 42°00' N, 31°00' W
- 39°00' N, 34°00' W
- 36°00' N, 34°00' W



ANHANG III

**LISTE DER ARTEN, DIE NICHT MIT TREIBNETZEN GEFANGEN
WERDEN DÜRFEN**

- Weißer Thun: *Thunnus alalunga*
- Roter Thun: *Thunnus thynnus*
- Großaugenthun: *Thunnus obesus*
- Echter Bonito: *Katsuwonus pelamis*
- Pelamide: *Sarda sarda*
- Gelbflossenthun: *Thunnus albacares*
- Schwarzflossenthun: *Thunnus atlanticus*
- Thonine: *Euthynnus* spp.
- Südlicher Blauflossenthun: *Thunnus maccoyii*
- Fregattmakrelen: *Auxis* spp.
- Brachsenmakrele: *Brama rayi*
- Marline: *Tetrapturus* spp.; *Makaira* spp.
- Segelfische: *Istiophorus* spp.
- Schwertfische: *Xiphias gladius*
- Makrelenhechte: *Scomberesox* spp.; *Cololabis* spp.
- Goldmakrelen: *Coryphaena* spp.
- Haie: *Hexandus griseus*; *Cetorhinus maximus*; *Alopiidae*; *Carcharhinidae*; *Sphyrnidae*; *Isuridae*; *Lamnidae*.
- Kopffüßer: alle Arten



ANHANG IV

BESTIMMUNG DER GRÖÖE VON MEERESTIEREN

- (1) Die Größe eines Fisches wird, wie in Schaubild 1 gezeigt, von der Spitze des Mauls bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.
- (2) Die Größe von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) wird, wie in Schaubild 2 gezeigt, gemessen:
 - entweder als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers oder
 - als Gesamtlänge von der Spitze des Rostrums bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten (Gesamtlänge).

Bei abgetrennten Kaisergranatschwänzen: vom vorderen Rand des ersten vorhandenen Schwanzsegments bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten. Der Schwanz wird flachliegend in ungestrecktem Zustand an der Oberseite gemessen.
- (3) Die Größe von Hummer (*Homarus gammarus*) aus der Nordsee mit Ausnahme des Skagerraks oder des Kattegats wird, wie in Schaubild 3 gezeigt, als Panzerlänge parallel zu der Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum äußeren Rand des Panzers gemessen.
- (4) Die Größe von Hummer (*Homarus gammarus*) aus dem Skagerrak oder Kattegat wird gemessen, wie in Schaubild 3 gezeigt:
 - als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers oder
 - als Gesamtlänge von der Spitze des Rostrums bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten.
- (5) Die Größe von Langusten (*Palinurus* spp.) wird, wie in Schaubild 4 gezeigt, gemessen als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Spitze des Rostrums bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers.
- (6) Die Größe von Muscheln wird, wie in Schaubild 5 gezeigt, an der Stelle des größten Durchmessers gemessen.
- (7) Die Größe von Seespinnen (*Maja squinado*) wird, wie in Schaubild 6 gezeigt, als Panzerlänge entlang der Mittellinie vom Rand des Panzers zwischen den Rostren bis zum hinteren Ende des Panzers gemessen.
- (8) Die Größe von Taschenkrebse (*Cancer pagurus*) wird, wie in Schaubild 7 gezeigt, als maximale Breite des Panzers im rechten Winkel zu der von vorne nach hinten verlaufenden Mittellinie des Panzers gemessen.
- (9) Die Größe von Wellhornschnecken (*Buccinum* spp.) wird, wie in Schaubild 8 gezeigt, als Länge des Gehäuses gemessen.
- (10) Die Größe von Schwertfischen (*Xiphias gladius*) wird, wie in Schaubild 9 gezeigt, als Länge vom Unterkiefer bis zur Schwanzflossengabelung gemessen.

▼ B

Schaubild 1 Fischarten

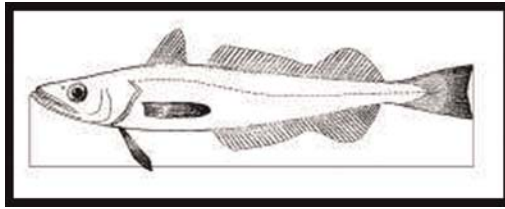


Schaubild 2 Kaisergranat
(*Nephrops norvegicus*)

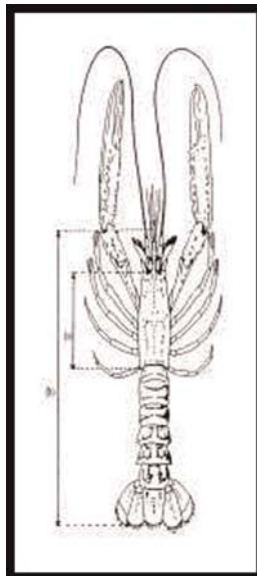
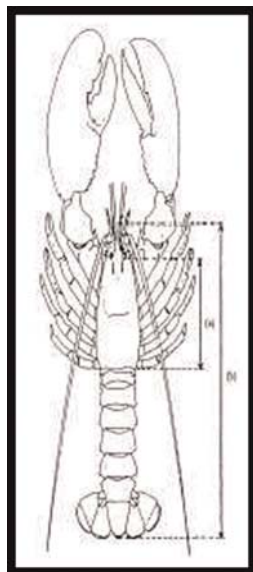


Schaubild 3 Hummer
(*Homarus gammarus*)



▼ B

Schaubild 4 Languste
(*Palinurus* spp.)

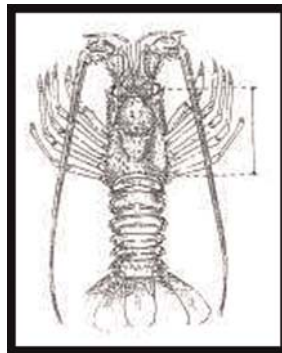


Schaubild 5 Muschel

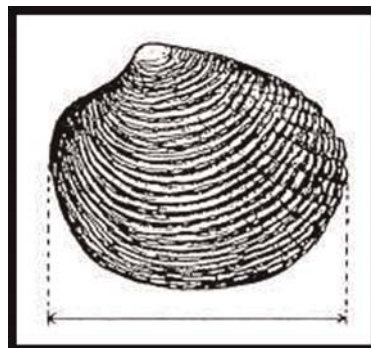


Schaubild 6 Seespinne
(*Maja squinado*)

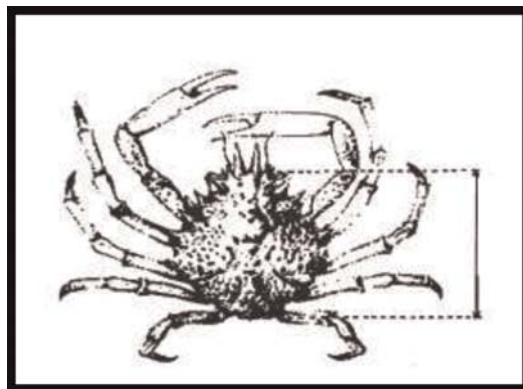
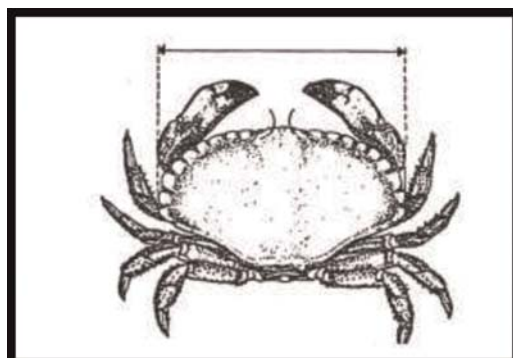


Schaubild 7 Taschenkrebs
(*Cancer pagurus*)



▼ B

Schaubild 8 Wellhornschnecken
(*Buccinum* spp.)

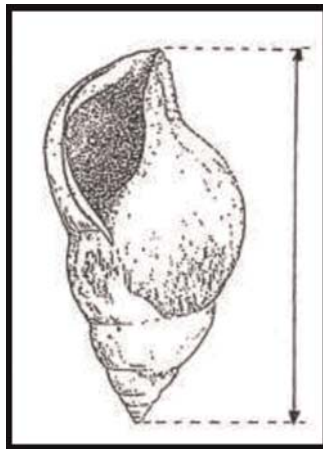
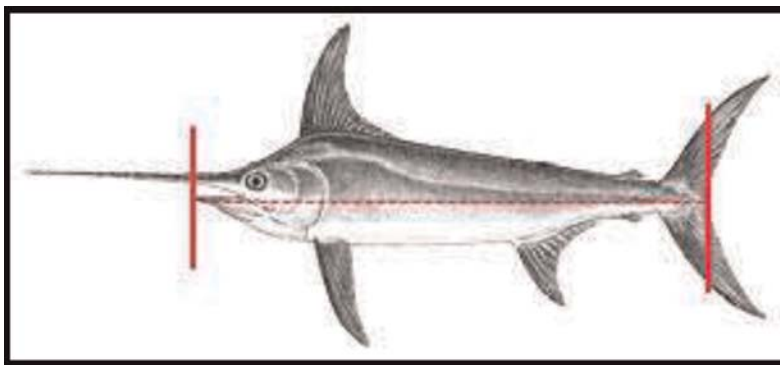


Schaubild 9 Schwertfisch
(*Xiphias gladius*)



▼B

ANHANG V

NORDSEE ⁽¹⁾

TEIL A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Nordsee
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	35 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	30 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	27 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	20 cm
Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	27 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm
Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)	70 cm
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Gesamtlänge 85 mm Panzerlänge 25 mm Kaisergranatschwänze 46 mm
Makrelen (<i>Scomber</i> spp.)	30 cm ⁽⁴⁾
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm ⁽⁴⁾
Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm ⁽⁴⁾
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	12 cm oder 90 Stück pro kg ⁽⁴⁾
Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	42 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm ⁽⁴⁾
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	87 mm (Panzerlänge)
Seespinne (<i>Maja squinado</i>)	120 mm
Kammuscheln (<i>Chlamys</i> spp.)	40 mm
Große Teppichmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>)	40 mm
Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>)	38 mm
Japanische Teppichmuschel (<i>Venerupis philippinarum</i>)	35 mm
Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	40 mm
Glatte Venusmuschel (<i>Callista chione</i>)	6 cm

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Anhangs

- wird das Kattegat im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm Skagen zum Leuchtturm Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre bis Griben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gribjerg zum Kullen begrenzt;
- wird das Skagerrak im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm Hanstholm zum Leuchtturm Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm Skagen zum Leuchtturm Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt;
- umfasst die Nordsee das ICES-Untergebiet 4, den anschließenden Teil der ICES-Division 2a südlich 64° nördlicher Breite sowie den Teil der ICES-Division 3a, der nicht unter die Definition des Skagerrak im zweiten Gedankenstrich fällt.

▼B

Art	Nordsee
Schwertmuscheln (<i>Ensis</i> spp.)	10 cm
Riesentrogmuschel (<i>Spisula solida</i>)	25 mm
Sägezähnhchen (<i>Donax</i> spp.)	25 mm
Taschenmessermuschel (<i>Pharus legumen</i>)	65 mm
Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>)	45 mm
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	750 g
Langusten (<i>Palinurus</i> spp.)	95 mm (Panzerlänge)
Rosa Geißelgarnele (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	22 mm (Panzerlänge)
Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	140 mm ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>)	100 mm
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	30 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	27 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	30 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	—
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	30 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	25 cm
Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	23 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	—
Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)	—
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Gesamtlänge 105 mm Kaisergranatschwänze 59 mm Panzerlänge 32 mm

▼B

Art	Nordsee
Makrelen (<i>Scomber</i> spp.)	20 cm ⁽⁴⁾
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	18 cm ⁽⁴⁾
Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm ⁽⁴⁾
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	Gesamtlänge 220 mm Panzerlänge 78 mm

⁽¹⁾ In den Unionsgewässern der ICES-Division 4a. In den ICES-Divisionen 4b und 4c gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 130 mm.

⁽²⁾ In dem Gebiet der ICES-Divisionen 4b und 4c, das durch den Punkt 53°28'22" N, 0°09'24" E an der englischen Küste, eine gerade Linie, die diesen Punkt mit dem Punkt 53°28'22" N, 0°22'24" E verbindet, die 6-Meilen-Grenze des Vereinigten Königreichs sowie eine gerade Linie zwischen dem Punkt 51°54'06" N, 1°30'30" E und dem Punkt 51°55'48" N, 1°17'00" E an der englischen Küste begrenzt ist, gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 115 mm.

⁽³⁾ Für mit Korbreusen gefangene Taschenkrebse darf höchstens 1 % des Gewichts des gesamten Fangs von Taschenkrebse aus abgetrennten Scheren bestehen. Für mit anderen Fanggeräten gefangene Taschenkrebse dürfen höchstens 75 kg abgetrennte Scheren angelandet werden.

⁽⁴⁾ Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 finden die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung von Sardinen, Sardellen, Heringen, Bastardmakrelen und Makrelen, deren Anteil am Lebendgewicht der an Bord behaltenen Gesamtfänge jeder der genannten Arten 10 % nicht übersteigt, keine Anwendung. Der Anteil Sardinen, Sardellen, Heringe, Bastardmakrelen oder Makrelen unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung wird als Lebendgewichtsanteil am Gesamtgewicht der nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere berechnet.

Die Anteile können anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen berechnet werden. Die Obergrenze von 10 % darf während des Umladens, Anlandens, der Beförderung, der Lagerung, des Feilbietens oder des Verkaufs nicht überschritten werden.

TEIL B**Maschenöffnungen**

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät
 - 1.1. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung verwenden Schiffe im Skagerrak und im Kattegat eine Maschenöffnung von mindestens 120 mm oder mindestens 90 mm ⁽²⁾.
 - 1.2. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung und abweichend von Nummer 1.1 können Schiffe kleinere Maschenöffnungen als die in der folgenden Tabelle für Nordsee, Skagerrak und Kattegat angegebenen Maschenöffnungen verwenden, sofern
 - i) die in dieser Tabelle festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt werden und Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs nicht mehr als 20 % des gesamten Fangs in Lebendgewicht sämtlicher nach jeder Fangreise angelandeter biologischer Meeresschätze ausmachen oder
 - ii) andere Selektivitätsänderungen verwendet werden, die auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vom STECF bewertet und von der Kommission bewilligt worden sind. Diese Selektivitätsänderungen ergeben für Kabeljau, Schellfisch und Seelachs die gleichen oder bessere Selektivitätseigenschaften als die der 120 mm.

⁽²⁾ In den Unterdivisionen Skagerrak und Kattegat wird ein oberes Rautenmaschennetzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 270 mm oder ein oberes Quadratmaschennetzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 140 mm eingesetzt. In der Unterdivision Kattegat darf ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm eingesetzt werden (bei Schleppnetzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember und bei Waden im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Oktober).

▼B

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 100 mm ⁽¹⁾	Nordsee, südlich von 57°30' N	Gezielte Befischung von Scholle und Seezunge mit Scherbrettnetzen, Baumkurren und Waden. Ein Quadratmaschen-Netzblatt mit mindestens 90 mm wird eingesetzt.
mindestens 80 mm ⁽¹⁾	ICES-Divisionen 4b und 4c	Gezielte Fischerei auf Seezunge mit Baumkurren. Es wird ein Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 180 mm in die obere Hälfte des Vorderteils des Netzes eingesetzt. Gezielte Fischerei auf Wittling, Makrele und Arten, für die keine Fangbeschränkungen mit Grundschieppnetzen gelten. Ein Quadratmaschen-Netzblatt mit mindestens 80 mm wird eingesetzt.
mindestens 80 mm	Nordsee	Gezielte Fischerei auf Norwegischen Hummer (<i>Nephrops norvegicus</i>). Es wird ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm oder ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt. Gezielte Fischerei auf Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten und die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind. Ein Quadratmaschen-Netzblatt mit mindestens 80 mm wird eingesetzt. Gezielte Fischerei auf Rochen.
mindestens 80 mm	ICES-Division 4c	Gezielte Fischerei auf Seezunge mit Scherbrettnetzen. Ein Quadratmaschen-Netzblatt mit mindestens 80 mm wird eingesetzt.
mindestens 70 mm (Quadratmaschen) oder 90 mm (Rautenmaschen)	Skagerrak und Kattegat	Gezielte Fischerei auf Norwegischen Hummer (<i>Nephrops norvegicus</i>). Es wird ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt.
mindestens 40 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Kurzflossenkalmare (<i>Loliginidae</i> , <i>Ommastrephidae</i>)
mindestens 35 mm	Skagerrak und Kattegat	Gezielte Fischerei auf Tiefseegarnele (<i>Pandalus borealis</i>). Es wird ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 19 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt.
mindestens 32 mm	gesamtes Gebiet außer Skagerrak und Kattegat	Gezielte Fischerei auf Tiefseegarnele (<i>Pandalus borealis</i>). Es wird ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 19 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt.

▼B

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten, die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind. Gezielte Fischerei auf Stintdorsch. In der Fischerei auf Stintdorsch wird ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben eingesetzt. Gezielte Fischerei auf Sandgarnelen und Rosa Garnelen. Im Einklang mit nationalen oder regionalen Vorschriften muss ein Trichternetz oder ein Selektionsgitter eingesetzt werden.
weniger als 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Sandaal

(¹) Schiffe dürfen nördlich einer Linie, die folgende Koordinaten verbindet, nicht mit Baumkurren mit einer Maschenöffnung zwischen 32 und 99 mm fischen: einen Punkt an der Ostküste des Vereinigten Königreichs bei 55°N, dann östlich bis 55°N, 5°E, dann nördlich bis 56°N und östlich bis zu einem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 56°N. Innerhalb der ICES-Division 2a und dem Teil des ICES-Untergebiets 4, der nördlich von 56°00' N liegt, ist die Verwendung von Baumkurren mit einer Maschenöffnung zwischen 32 und 119 mm verboten.

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze und Treibnetze

2.1. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung verwenden Schiffe eine Maschenöffnung von mindestens 120 mm.

2.2. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung und abweichend von Nummer 2.1. können Schiffe kleinere Maschenöffnungen als die in der folgenden Tabelle für Nordsee, Skagerrak und Kattegat angegebenen Maschenöffnungen verwenden, sofern die in dieser Tabelle festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt werden und Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs nicht mehr als 20 % des gesamten Fangs in Lebendgewicht sämtlicher nach jeder Fangreise angelandeter biologischer Meeresschätze ausmachen.

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 100 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Schellfisch, Wittling, Kliesche und Wolfsbarsch
mindestens 90 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Plattfisch oder Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten und die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind
mindestens 50 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten, die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind

TEIL C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Sperrung eines Gebiets zum Schutz des Sandaals in den ICES-Divisionen 4a und 4b

1.1. Die Fischerei auf Sandaal mit gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm ist innerhalb des geografischen Gebiets verboten, das durch die Ostküste Englands und Schottlands und durch die Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

▼B

- Ostküste Englands bei 55°30' N,
 - 55°30' N, 01°00' W,
 - 58°00' N, 01°00' W,
 - 58°00' N, 02°00' W,
 - Ostküste Schottlands bei 02°00' W.
- 1.2. Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung ist Fischfang zugelassen, um den Sandaalbestand in diesem Gebiet und die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen.
2. Sperrung eines Gebiets zum Schutz von Jungschollen im ICES-Untergebiet 4
- 2.1. Für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m ist es verboten, mit Grundschieppnetzen, Baumkurren, Snurrewaden oder ähnlichem gezogenen Fanggerät innerhalb der geografischen Gebiete zu fischen, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:
- a) innerhalb der 12-Meilen-Zone vor den Küsten Frankreichs nördlich von 51°00' N, Belgiens und der Niederlande bis zu 53°00' N, gemessen von den Basislinien;
 - b) in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
 - dem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 57°00' N
 - 57°00' N, 7°15' E,
 - 55°00' N, 7°15' E,
 - 55°00' N, 7°00' E,
 - 54°30' N, 7°00' E,
 - 54°30' N, 7°30' E,
 - 54°00' N, 7°30' E,
 - 54°00' N, 6°00' E,
 - 53°50' N, 6°00' E,
 - 53°50' N, 5°00' E,
 - 53°30' N, 5°00' E,
 - 53°30' N, 4°15' E,
 - 53°00' N, 4°15' E,
 - dem Punkt an der Küste der Niederlande bei 53°00' N;
 - innerhalb der 12-Meilen-Zone vor der Westküste Dänemarks, gemessen von den Basislinien, von 57°00' N bis zum Leuchtturm Hirtshals.
- 2.2. Zum Fischfang in dem Gebiet gemäß Nummer 2.1 sind die folgenden Schiffe zugelassen:
- a) Schiffe, deren Maschinenleistung 221 kW nicht übersteigt, die Grundschieppnetze oder Snurrewaden verwenden,
 - b) Gespannfischereifahrzeuge, deren gemeinsame Maschinenleistung zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigt, und die mit Zweischiff-Grundschieppnetzen fischen,

▼B

- c) Schiffe, deren Maschinenleistung 221 kW übersteigt, dürfen Grundschleppnetze oder Snurrewaden einsetzen und Gespannfischereifahrzeuge, deren gemeinsame Maschinenleistung 221 kW übersteigt, dürfen mit Zweischiff-Grundschleppnetzen fischen, sofern diese Schiffe keine gezielte Befischung von Scholle und Seezunge betreiben und die in Teil B dieses Anhangs enthaltenen einschlägigen Vorschriften für die Maschenöffnungen einhalten.
- 2.3. Bei Schiffen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a, die mit Baumkurren fischen, darf die einfache Baumlänge oder die Gesamtlänge von kombinierten Baumkurren, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, eine Länge von 9 m nicht übersteigen oder auf über 9 m ausgezogen werden können, es sei denn, es werden Netze mit einer Maschenöffnung zwischen 16 und 31 mm eingesetzt. Fischereifahrzeuge, die hauptsächlich Nordseegarnelen (*Crangon crangon*) fangen, dürfen Baumkurren mit einer Gesamtbaumlänge — gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume — von über 9 m verwenden, wenn sie Netze mit einer Maschenöffnung zwischen 80 und 99 mm einsetzen, sofern diesen Schiffen hierzu eine zusätzliche spezielle Fangerlaubnis erteilt wurde.
- 2.4. Schiffe, die zum Fischfang in dem Gebiet gemäß Nummer 2.1 berechtigt sind, werden in eine Liste aufgenommen, die der Kommission von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgelegt wird. Die Gesamtmaschinenleistung der gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a in der Liste aufgeführten Schiffe darf die für die einzelnen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1998 ausgewiesene Gesamtmaschinenleistung nicht übersteigen. Zum Fischfang berechtigte Schiffe müssen im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilten Fangerlaubnis sein.
3. Einschränkungen für die Verwendung von Baumkurren innerhalb von 12 Seemeilen von der Küste des Vereinigten Königreichs
- 3.1. Innerhalb der 12-Seemeilen-Zonen vor der Küste des Vereinigten Königreichs, gemessen von den Basislinien der Hoheitsgewässer, dürfen Schiffe nicht mit Baumkurren fischen.
- 3.2. Abweichend von Nummer 3.1 ist der Fischfang mit Baumkurren innerhalb des festgelegten Gebiets zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Die Maschinenleistung der Schiffe liegt nicht höher als 221 kW und ihre Gesamtlänge beträgt nicht mehr als 24 m, und
 - die Baumlänge oder aggregierte Baumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, beträgt nicht mehr als 9 m oder kann nicht auf mehr als 9 m verlängert werden, außer bei der gezielten Befischung von Nordseegarnelen (*Crangon crangon*) mit einer Mindestmaschenöffnung von weniger als 31 mm.
4. Begrenzung des Sprottenfangs zum Schutz der Heringsbestände in der ICES-Division 4b
- Die Fischerei mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm im Steert oder mit Stellnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 30 mm ist innerhalb der geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden, und während der folgenden Zeiträume untersagt:
- vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember im statistischen ICES-Gebiet 39E8. Im Sinne dieser Verordnung wird dieses ICES-Gebiet durch eine Linie begrenzt, die von der Ostküste des Vereinigten Königreichs genau nach Osten auf 55°00' N bis 1°00' W verläuft, dann genau nach Norden bis 55°30' N und dann genau nach Westen bis zur Küste des Vereinigten Königreichs;

▼B

- vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember in den inneren Teilen des Moray Firth westlich 3°30' W und in den inneren Teilen des Firth of Forth westlich 3°00' W;
 - vom 1. Juli bis zum 31. Oktober in dem durch folgende Koordinaten begrenzten geografischen Gebiet:
 - Westküste Dänemarks bei 55°30' N
 - 55°30' N, 7°00' E
 - 57°00' N, 7°00' E
 - Westküste Dänemarks bei 57°00' N
5. Besondere Bestimmungen für das Skagerrak und das Kattegat in der ICES-Division 3a
- 5.1. Im Kattegat darf nicht mit Baumkurren gefischt werden.
- 5.2. Es ist Unionsschiffen verboten, Lachs und Meerforelle zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten.
- 5.3. Es ist verboten, Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm im Steert vom 1. Juli bis zum 15. September in den Gewässern innerhalb von drei Seemeilen von den Basislinien im Skagerrak und im Kattegat einzusetzen, es sei denn, diese dienen der gezielten Befischung von Tiefseegarnelen (*Pandalus borealis*). Bei der gezielten Befischung von Aalmutter (*Zoarces viviparus*), Grundeln (*Gobiidae*) oder Groppen (*Cottus* spp.), die als Köder verwendet werden sollen, können Netze mit beliebiger Maschenöffnung verwendet werden.
6. Verwendung von Stellnetzen in den ICES-Divisionen 3a und 4a
- 6.1. Gemäß Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe a und abweichend von Teil B Nummer 2 dieses Anhangs ist folgendes Fanggerät in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m gestattet:
- am Boden verankerte Kiemennetze in der gezielten Fischerei auf Seehecht mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm und maximal 100 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze pro Schiff 25 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt.
 - Verwickelnetze zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 250 mm und maximal 15 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 100 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.
- 6.2. Die gezielte Fischerei auf Tiefseehaie gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m ist verboten. Unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien, die nach dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union als verboten eingestuft sind, werden erfasst und die Haie werden möglichst unverseht gelassen und unverzüglich wieder ausgesetzt. Tiefseehaie, für die Fangbeschränkungen gelten, werden an Bord

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1).

▼B

behalten. Diese Fänge müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden. In Fällen, in denen der betreffende Mitgliedstaat über keine oder keine ausreichende Quote verfügt, kann die Kommission auf Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zurückgreifen. Übersteigen unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien durch die Schiffe eines Mitgliedstaats 10 Tonnen, dürfen diese Schiffe die Ausnahmeregelungen gemäß Nummer 6.1 nicht länger in Anspruch nehmen.

TEIL D**Verwendung von Pulsbaumkurren in den ICES-Divisionen 4b und 4c**

1. Fischfang mit Pulsbaumkurren ist in allen Unionsgewässern ab dem 1. Juli 2021 verboten.
2. In dem Übergangszeitraum, der am 30. Juni 2021 endet, ist der Fischfang mit Pulsbaumkurren in den ICES-Divisionen 4b und 4c weiterhin erlaubt unter den in diesem Teil und den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Merkmale der verwendeten Pulsbaumkurre und der geltenden Kontrollmaßnahmen südlich einer Loxodrome, die folgende Punkte nach dem WGS84-Koordinatensystem verbindet:

— einen Punkt an der Ostküste des Vereinigten Königreichs bei 55° N

— nach Osten bis 55° N, 5° E

— nach Norden bis 56° N

— nach Osten bis zu dem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 56° N

Hierfür gelten folgende Bedingungen:

- a) Höchstens 5 % der Baumkurrenflotte eines jeden Mitgliedstaats dürfen Impulsstrom verwenden;
- b) die höchstzulässige Stromleistung in kW für jede Baumkurre beträgt maximal die Länge des Baums in Metern multipliziert mit 1,25;
- c) die tatsächliche Stromspannung zwischen den Elektroden beträgt maximal 15 V;
- d) das Schiff verfügt über ein automatisches rechnergestütztes Datenerfassungssystem, das die Höchstleistung je Baum und die tatsächliche Spannung zwischen den Elektroden für mindestens die jeweils letzten 100 Fischzüge aufzeichnet. Unbefugte Personen können dieses automatische rechnergestützte Datenerfassungssystem nicht ändern;
- e) das Befestigen einer oder mehrerer Scheuchketten vor dem Grundtau ist verboten.

3. In diesem Zeitraum wird keinem Schiff eine neue Lizenz erteilt.

▼B

4. Bis zum 30. Juni 2021 können die Mitgliedstaaten in den Gewässern bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien, die unter ihre Hoheit oder Gerichtsbarkeit fallen, nicht diskriminierende Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung von Pulsbaumkurren treffen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten in Kenntnis, wenn sie Maßnahmen gemäß dieser Nummer ergreifen.
5. Auf Aufforderung des Flaggenmitgliedstaats durch den Küstenmitgliedstaat nimmt der Kapitän eines Schiffes, das Pulsbaumkurren verwendet, gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ für die Dauer der Fangtätigkeiten einen Beobachter aus dem Küstenmitgliedstaat an Bord.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).



ANHANG VI

NORDWESTLICHE GEWÄSSER

TEIL A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	gesamtes Gebiet
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	35 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	30 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	27 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	20 cm
Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	27 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm
Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)	70 cm
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>) Kaisergranatschwänze	Gesamtlänge 85 mm, Psanzerlänge 25 mm ⁽¹⁾ 46 mm ⁽²⁾
Makrelen (<i>Scomber</i> spp.)	20 cm ⁽⁶⁾
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm ⁽⁶⁾
Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm ⁽⁶⁾
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	12 cm oder 90 Stück pro kg ⁽⁶⁾
Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	42 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm ⁽⁶⁾
Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	33 cm
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	87 mm
Seespinne (<i>Maja squinado</i>)	120 mm
Kammmuscheln (<i>Chlamys</i> spp.)	40 mm
Große Teppichmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>)	40 mm
Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>)	38 mm
Japanische Teppichmuschel (<i>Venerupis philippinarum</i>)	35 mm
Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	40 mm
Glatte Venusmuschel (<i>Callista chione</i>)	6 cm

▼B

Art	gesamtes Gebiet
Schwertmuscheln (<i>Ensis</i> spp.)	10 cm
Riesentrogmuschel (<i>Spisula solida</i>)	25 mm
Sägezähnen (<i>Donax</i> spp.)	25 mm
Taschenmessermuschel (<i>Pharus legumen</i>)	65 mm
Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>)	45 mm
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	750 g
Langusten (<i>Palinurus</i> spp.)	95 mm
Rosa Geißelgarnele (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	22 mm (Panzerlänge)
Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	140 mm ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>)	100 mm ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ In den ICES-Divisionen 6a und 7a gilt als Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung eine Gesamtlänge von 70 mm und eine Panzerlänge von 20 mm.

⁽²⁾ In den ICES-Divisionen 6a und 7a gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 37 mm.

⁽³⁾ In den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 5, 6 südlich von 56° N und 7, außer in den ICES-Divisionen 7d, 7e und 7f gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 130 mm.

⁽⁴⁾ Für mit Korbreusen gefangene Taschenkrebse darf höchstens 1 % des Gewichts des gesamten Fangs von Taschenkrebsen aus abgetrennten Scheren bestehen. Für mit anderen Fanggeräten gefangene Taschenkrebse dürfen höchstens 75 kg abgetrennte Scheren angelandet werden.

⁽⁵⁾ In der ICES-Division 7a nördlich von 52°30' N und der ICES-Division 7d gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 110 mm.

⁽⁶⁾ Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 finden die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung von Sardinen, Sardellen, Heringe, Bastardmakrelen und Makrelen, deren Anteil am Lebendgewicht der an Bord behaltenen Gesamtfänge jeder der genannten Arten 10 % nicht übersteigt, keine Anwendung.

Der Anteil Sardinen, Sardellen, Heringe, Bastardmakrelen oder Makrelen unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung wird als Lebendgewichtsanteil am Gesamtgewicht der nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere berechnet.

Die Anteile können anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen berechnet werden. Die Obergrenze von 10 % darf während des Umladens, Anlandens, der Beförderung, der Lagerung, des Feilbietens oder des Verkaufs nicht überschritten werden.

TEIL B

Maschenöffnungen

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät
 - 1.1. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung verwenden Schiffe eine Maschenöffnung von mindestens 120 mm ⁽¹⁾ oder mindestens 100 mm im ICES-Untergebiet 7b-7k.
 - 1.2. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung und abweichend von Nummer 1.1 können Schiffe kleinere Maschenöffnungen als die in der folgenden Tabelle für die nordwestlichen Gewässer angegebenen Maschenöffnungen verwenden, sofern
 - i) die in dieser Tabelle festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt werden und Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs nicht mehr als 20 % des gesamten Fangs in Lebendgewicht sämtlicher nach jeder Fangreise angelandeter biologischer Meeresschätze ausmachen, oder

⁽¹⁾ Wird innerhalb eines Zweijahreszeitraums ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung schrittweise eingeführt.

▼B

- ii) andere Selektivitätsänderungen verwendet werden, die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten vom STECF bewertet und von der Kommission bewilligt worden sind. Diese Selektivitätsänderungen ergeben für Kabeljau, Schellfisch und Seelachs die gleichen oder bessere Selektivitätseigenschaften als die der 120 mm bzw. der 100 mm im ICES-Untergebiet 7b-7k.

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 80 mm ⁽¹⁾	ICES-Untergebiet 7	Gezielte Fischerei auf Seehecht, Butte und Seeteufel oder gezielte Fischerei auf Wittling, Makrele und Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten und die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind, mit Grundschieppnetzen. Ein Quadratmaschen-Netzblatt von mindestens 120 mm wird eingesetzt ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ . Gezielte Fischerei mit Scherbrettnetzen auf Seezunge und Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten. Ein Quadratmaschen-Netzblatt mit mindestens 80 mm wird eingesetzt ⁽³⁾ .
mindestens 80 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf Kaisergranat (<i>Nephrops Norvegicus</i>) ⁽²⁾ . Es wird ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm oder ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt.
mindestens 80 mm	ICES-Divisionen 7a, 7b, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h und 7j	Gezielte Fischerei auf Seezunge mit Baumkurren. Es wird ein Netzblatt mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 180 mm ⁽⁴⁾ in die obere Hälfte des Vorderteils des Netzes eingesetzt.
mindestens 80 mm	ICES-Divisionen 7d und 7e	Gezielte Fischerei auf Wittling, Makrele und Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten und die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind, mit Grundschieppnetzen.
mindestens 40 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Kurzflossenkalmare (<i>Loliginidae</i> , <i>Ommastrephidae</i>)
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten, die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind. Gezielte Fischerei auf Sandgarnelen und Rosa Garnelen. Im Einklang mit nationalen Vorschriften muss ein Trichternetz oder ein Selektionsgitter eingesetzt werden.
weniger als 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Sandaal

⁽¹⁾ Dies gilt unbeschadet des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission.

⁽²⁾ Für Schiffe mit einfachem Geschirr in der ICES-Division 7a wird eine Maschenöffnung von mindestens 70 mm vorgeschrieben.

⁽³⁾ Dies gilt unbeschadet des Artikels 2 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 737/2012 der Kommission.

⁽⁴⁾ Diese Bestimmung gilt nicht für die ICES-Division 7d.

⁽⁵⁾ Diese Bestimmung gilt nicht für gezielte Fischerei auf Wittling, Makrele und Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten, in ICES-Divisionen 7d und 7e.

▼B

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze und Treibnetze
- 2.1. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung verwenden Schiffe eine Maschenöffnung von mindestens 120 mm ⁽²⁾.
- 2.2. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung und abweichend von Nummer 2.1 können Schiffe kleinere Maschenöffnungen als die in der folgenden Tabelle für die nordwestlichen Gewässer angegebenen Maschenöffnungen verwenden, sofern die in dieser Tabelle festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt werden und Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs nicht mehr als 20 % des gesamten Fangs in Lebendgewicht sämtlicher nach jeder Fangreise angelandeter biologischer Meeresschätze ausmachen.

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 100 mm ⁽¹⁾	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Plattfisch oder Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten und die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind gezielte Fischerei auf Wittling, Kliesche und Wolfsbarsch
mindestens 50 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten, die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind gezielte Fischerei auf Meerbarbe

⁽¹⁾ In Division 7d gilt mindestens 90 mm.

3. Dieser Teil gilt unbeschadet der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 ⁽³⁾ für die Fischereien, die von der genannten delegierten Verordnung betroffen sind.

TEIL C**Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen**

1. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kabeljaubestands in der ICES-Division 6a
- Vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember jedes Jahres ist es verboten, Fischereitätigkeiten mit gezogenem Fanggerät oder Stellnetzen in dem Gebiet zu betreiben, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach dem WGS84-Koordinatensystem begrenzt wird:
- 55°25' N, 7°07' W
 - 55°25' N, 7°00' W
 - 55°18' N, 6°50' W
 - 55°17' N, 6°50' W
 - 55°17' N, 6°52' W
 - 55°25' N, 7°07' W
2. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kabeljaubestands in den ICES-Divisionen 7f und 7g
- 2.1. Vom 1. Februar bis zum 31. März jedes Jahres ist jeglicher Fischereitätigkeit in den folgenden statistischen ICES-Rechtecken verboten: 30E4, 31E4, 32E3. Dieses Verbot gilt nicht innerhalb von sechs Seemeilen von der Basislinie.
- 2.2. In den spezifischen Gebieten und Zeiträumen dürfen Fischereitätigkeiten mit Reusen betrieben werden, sofern

⁽²⁾ Für die Fischerei auf Seeteufel ist eine Maschenöffnung von mindestens 220 mm zu verwenden. Für die gezielte Fischerei auf Pollack und Seehecht in den ICES-Divisionen 7d und 7e ist eine Maschenöffnung von mindestens 110 mm zu verwenden.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2018/2034 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Erstellung eines Rückwurfplans für den Zeitraum 2019-2021 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern (ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 8).

▼B

- i) keine anderen Fanggeräte als Reusen an Bord mitgeführt werden und
 - ii) Beifänge von Arten, die der Anlandeverpflichtung unterliegen, angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.
- 2.3. Gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten darf mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 55 mm betrieben werden, sofern
 - i) keine Netze mit einer Maschenöffnung von 55 mm oder mehr an Bord mitgeführt werden und
 - ii) Beifänge von Arten, die der Anlandeverpflichtung unterliegen, angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.
- 3. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kabeljaubestands in der ICES-Division 7a
 - 3.1. In der Zeit vom 14. Februar bis 30. April jedes Jahres ist es verboten, Grundsleppnetze, Waden oder ähnliches gezogenes Gerät, Kiemennetze, Verwickel- oder Spiegelnetze sowie jegliches Fanggerät mit Haken in dem Teil der ICES-Division 7a einzusetzen, der durch die Ostküste Irlands und die Ostküste Nordirlands sowie durch gerade Linien zwischen folgenden geografischen Koordinaten nach dem WGS84-Koordinatensystem begrenzt wird:
 - den Punkt an der Ostküste der Halbinsel Ards in Nordirland bei 54°30' N
 - 54°30' N, 04°50' W
 - 53°15' N, 04°50' W
 - den Punkt an der Ostküste Irlands bei 53°15' N
 - 3.2. Abweichend von Nummer 1 ist in dem genannten Gebiet und Zeitraum die Verwendung von Grundsleppnetzen zulässig, sofern diese Schleppnetze mit selektivem Fanggerät ausgestattet sind, das vom STECF bewertet wurde.
- 4. Schellfisch-Schutzzone (Rockall) im ICES-Untergebiet 6

Jeglicher Fischfang, ausgenommen mit Langleinen, ist in den Gebieten verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

 - 57°00' N, 15°00' W
 - 57°00' N, 14°00' W
 - 56°30' N, 14°00' W
 - 56°30' N, 15°00' W
 - 57°00' N, 15°00' W
- 5. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kaisergranatbestands in den ICES-Divisionen 7c und 7k
 - 5.1. Gezielte Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und vergesellschaftete Arten (d. h. Kabeljau, Butte, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seezunge, Lumb, Blauleng, Leng und Dornhai) ist jährlich vom 1. Mai bis zum 31. Mai in dem geografischen Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

▼B

- 52°27' N, 12°19' W
- 52°40' N, 12°30' W
- 52°47' N, 12°39,60' W
- 52°47' N, 12°56' W
- 52°13,5' N, 13°53,83' W
- 51°22' N, 14°24' W
- 51°22' N, 14°03' W
- 52°10' N, 13°25' W
- 52°32' N, 13°07,50' W
- 52°43' N, 12°55' W
- 52°43' N, 12°43' W
- 52°38,80' N, 12°37' W
- 52°27' N, 12°23' W
- 52°27' N, 12°19' W

5.2. Die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den unter Nummer 5.1 genannten Arten an Bord ist in Einklang mit Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

6. Sonderbestimmungen für den Schutz von Blauleng in der ICES-Division 6a

6.1. Gezielte Fischerei auf Blauleng ist jährlich vom 1. März bis zum 31. Mai in den Gebieten der ICES-Division 6a verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

Rand des schottischen Festlandssockels

- 59°58' N, 07°00' W
- 59°55' N, 06°47' W
- 59°51' N, 06°28' W
- 59°45' N, 06°38' W
- 59°27' N, 06°42' W
- 59°22' N, 06°47' W
- 59°15' N, 07°15' W
- 59°07' N, 07°31' W
- 58°52' N, 07°44' W
- 58°44' N, 08°11' W
- 58°43' N, 08°27' W
- 58°28' N, 09°16' W
- 58°15' N, 09°32' W
- 58°15' N, 09°45' W
- 58°30' N, 09°45' W

▼B

— 59°30' N, 07°00' W

— 59°58' N, 07°00' W

Rand der Rosemary Bank

— 60°00' N, 11°00' W

— 59°00' N, 11°00' W

— 59°00' N, 09°00' W

— 59°30' N, 09°00' W

— 59°30' N, 10°00' W

— 60°00' N, 10°00' W

— 60°00' N, 11°00' W

Ausgenommen das Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

— 59°15' N, 10°24' W

— 59°10' N, 10°22' W

— 59°08' N, 10°07' W

— 59°11' N, 09°59' W

— 59°15' N, 09°58' W

— 59°22' N, 10°02' W

— 59°23' N, 10°11' W

— 59°20' N, 10°19' W

— 59°15' N, 10°24' W

- 6.2. Beifänge von Blauleng bis zu einem Schwellenwert von sechs Tonnen dürfen an Bord behalten und angelandet werden. Sobald ein Schiff diese Schwelle von sechs Tonnen Blauleng erreicht, gilt Folgendes:

- a) Es stellt umgehend jegliche Fangtätigkeit ein und verlässt das Gebiet, in dem es sich befindet;
- b) es darf solange in keines der Gebiete erneut einfahren, bis es die Fänge angelandet hat;
- c) es darf keinerlei Blauleng ins Meer zurückwerfen.

- 6.3. Vom 15. Februar bis zum 15. April jedes Jahres ist der Einsatz von Grundschleppnetzen, Langleinen und Stellnetzen in dem Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

— 60°58,76' N, 27°27,32' W

— 60°56,02' N, 27°31,16' W

— 60°59,76' N, 27°43,48' W

— 61°03,00' N, 27°39,41' W

— 60°58,76' N, 27°27,32' W

▼B

7. Fangbeschränkungen für Makrele in den ICES-Divisionen 7e, 7f, 7g und 7h

7.1. Gezielte Fischerei auf Makrele mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 80 mm im Steert oder mit Ringwaden ist — es sei denn, das Gewicht der Makrelen beträgt nicht mehr als 15 % des Gesamtlebensgewichts der an Bord befindlichen Makrelen und anderen Meerestiere, die gefangen wurden — in dem Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

— der Punkt an der Südküste des Vereinigten Königreichs bei 02°00' W

— 49° 30' N, 2° 00' W

— 49° 30' N, 7° 00' W

— 52° 00' N, 7° 00' W

— der Punkt an der Westküste des Vereinigten Königreichs bei 52°00' N

7.2. In dem unter Nummer 7.1 definierten Gebiet darf gefischt werden mit:

— Stellnetzen und/oder Handleinen;

— Grundschleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen gezogenen Netzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 80 mm.

7.3. Schiffe, die nicht für den Fischfang ausgerüstet sind und auf welche Makrelen lediglich umgeladen werden, sind in dem unter Nummer 7.1 definierten Gebiet erlaubt.

8. Einschränkungen für die Verwendung von Baumkurren innerhalb von 12 Seemeilen von der Küste des Vereinigten Königreichs und Irlands

8.1. Der Einsatz von Baumkurren mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm ist im ICES-Division 5b und im ICES-Untergebiet 6 nördlich von 56° N verboten.

8.2. Innerhalb der 12-Seemeilen-Zonen vor den Küsten des Vereinigten Königreichs und Irlands, gemessen von den zur Abgrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien, darf nicht mit Baumkurren gefischt werden.

8.3. Der Fischfang mit Baumkurren innerhalb des festgelegten Gebiets ist zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

— Die Maschinenleistung der Schiffe liegt nicht höher als 221 kW, und ihre Länge beträgt nicht mehr als 24 m, und

— die Baumlänge oder aggregierte Baumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, beträgt nicht mehr als 9 m oder kann nicht auf mehr als 9 m verlängert werden, außer bei der gezielten Befischung von Nordseegarnelen (*Crangon crangon*) mit einer Maschenöffnung von weniger als 31 mm im Steert.

9. Verwendung von Stellnetzen in den ICES-Divisionen 5b, 6a, 6b, 7b, 7c, 7h, 7j und 7k

9.1. Gemäß Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe a und abweichend von Teil B Nummer 2 dieses Anhangs ist folgendes Fanggerät in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m gestattet:

▼B

- Am Boden verankerte Kiemennetze in der gezielten Fischerei auf Seehecht mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm und höchstens 100 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze pro Schiff 25 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt.
 - Verwickelnetze zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 250 mm und höchstens 15 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 100 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.
- 9.2. Die gezielte Fischerei auf Tiefseehaie gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2016/2336 in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m ist verboten. Unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien, die nach dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union als verboten eingestuft sind, werden erfasst, und die Haie werden möglichst unversehrt gelassen und unverzüglich wieder ausgesetzt. Tiefseehaie, für die Fangbeschränkungen gelten, werden an Bord behalten. Diese Fänge müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden. In Fällen, in denen der betreffende Mitgliedstaat über keine oder keine ausreichende Quote verfügt, kann die Kommission auf Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zurückgreifen. Übersteigen unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien durch die Schiffe eines Mitgliedstaats 10 Tonnen, dürfen diese Schiffe die Ausnahmeregelungen gemäß Nummer 9.1 nicht länger in Anspruch nehmen.



ANHANG VII

SÜDWESTLICHE GEWÄSSER

TEIL A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	gesamtes Gebiet
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	35 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	30 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	27 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	20 cm
Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	27 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm
Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)	70 cm
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Gesamtlänge 70 mm, Panzerlänge 20 mm
Kaisergranatschwänze	37 mm
Makrelen (<i>Scomber</i> spp.)	20 cm ⁽⁶⁾
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm ⁽⁶⁾
Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	12 cm oder 90 Stück pro kg ⁽²⁾ ⁽⁶⁾
Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	36 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm ⁽⁶⁾
Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	33 cm
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	87 mm
Seespinne (<i>Maia squinado</i>)	120 mm
Kammmuscheln (<i>Chlamys</i> spp.)	40 mm
Große Teppichmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>)	40 mm
Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>)	38 mm
Japanische Teppichmuschel (<i>Venerupis philippinarum</i>)	35 mm
Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	40 mm

▼B

Art	gesamtes Gebiet
Glatte Venusmuschel (<i>Callista chione</i>)	6 cm
Schwertmuscheln (<i>Ensis</i> spp.)	10 cm
Riesentrogmuschel (<i>Spisula solida</i>)	25 mm
Sägezähnnchen (<i>Donax</i> spp.)	25 mm
Taschenmessermuschel (<i>Pharus legumen</i>)	65 mm
Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i>)	45 mm
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	750 g ⁽³⁾
Langusten (<i>Palinurus</i> spp.)	95 mm
Rosa Geißelgarnele (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	22 mm (Panzerlänge)
Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	140 mm ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>)	100 mm

⁽¹⁾ Für Blaue Bastardmakrele (*Trachurus picturatus*), die in den Gewässern um die Azoren unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Portugals gefangen wird, gilt keine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung.

⁽²⁾ Im ICES-Untergebiet 9 und im CECAF-Gebiet 34.1.2 gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 9 cm.

⁽³⁾ In allen Gewässern in dem Teil des mittleren Ostatlantiks, welcher die Divisionen 34.1.1, 34.1.2 und 34.1.3 sowie das Untergebiet 34.2.0 des CECAF-Fischereigebiets 34 umfasst, gilt ein ausgenommenes Gewicht von 450 g.

⁽⁴⁾ In den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 8 und 9 gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 130 mm.

⁽⁵⁾ Für mit Korbreusen gefangene Taschenkrebse darf höchstens 1 % des Gewichts des gesamten Fangs von Taschenkrebsen aus abgetrennten Scheren bestehen. Für mit anderen Fanggeräten gefangene Taschenkrebse dürfen höchstens 75 kg abgetrennte Scheren angelandet werden.

⁽⁶⁾ Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 finden die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung von Sardinen, Sardellen, Heringe, Bastardmakrelen und Makrelen, deren Anteil am Lebendgewicht der an Bord behaltenen Gesamtfänge jeder der genannten Arten 10 % nicht übersteigt, keine Anwendung. Der Anteil Sardinen, Sardellen, Heringe, Bastardmakrelen oder Makrelen unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung wird als Lebendgewichtsanteil am Gesamtgewicht der nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere berechnet.

Die Anteile können anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen berechnet werden. Die Obergrenze von 10 % darf während des Umladens, Anlandens, der Beförderung, der Lagerung, des Feilbietens oder des Verkaufs nicht überschritten werden.

⁽⁷⁾ Nicht mehr als 5 % dürfen Bastardmakrelen mit einer Größe zwischen 12 und 15 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Fänge angewandt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

TEIL B

Maschenöffnungen

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

1.1. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung verwenden Schiffe eine Maschenöffnung von mindestens 70 mm ⁽¹⁾, ⁽²⁾ oder mindestens 55 mm in der ICES-Division 9a östlich von 7°23'48" W.

1.2. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung und abweichend von Nummer 2.1 können Schiffe kleinere Maschenöffnungen als die in der folgenden Tabelle für südwestliche Gewässer angegebenen Maschenöffnungen verwenden, sofern

⁽¹⁾ Dies gilt unbeschadet des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/2002.

⁽²⁾ Bei der gezielten Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e wird ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt. Bei der gezielten Fischerei auf Seezunge mit Baumkurren wird ein Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 180 mm in die obere Hälfte des Vorderteils des Netzes eingesetzt.

▼B

- i) die in dieser Tabelle festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt werden und Beifänge von Seehecht nicht mehr als 20 % des gesamten Fangs in Lebendgewicht sämtlicher nach jeder Fangreise angelandeter biologischer Meeresschätze ausmachen, oder
- ii) andere Selektivitätsänderungen verwendet werden, die auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vom STECF bewertet und von der Kommission bewilligt worden sind. Diese Selektivitätsänderungen ergeben für Seehecht die gleichen oder bessere Selektivitätseigenschaften als die der 70 mm bzw. der 55 mm in der ICES-Division 9a östlich von 7°23'48" W.

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 55 mm	gesamtes Gebiet mit Ausnahme der ICES-Division 9a östlich von 7°23'48" W	Gezielte Fischerei auf Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten und die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind, gezielte Fischerei auf Meerbarbe, gezielte Fischerei auf Makrele, Bastardmakrele und Blauen Wittling mit Grundschieppnetzen.
mindestens 35 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Bastardzunge
mindestens 55 mm	ICES-Division 9a westlich von 7°23'48" W	gezielte Fischerei auf Krebstiere
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten, die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind, gezielte Fischerei auf Garnelen (<i>Palaeomon serratus</i> , <i>Crangon crangon</i>) und Krabben (<i>Polydora henslowii</i>).
unter 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Sandaal

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze und Treibnetze

- 2.1. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung verwenden Schiffe eine Maschenöffnung von mindestens 100 mm⁽³⁾ oder mindestens 80 mm in den ICES-Division 8c und ICES-Untergebiet 9.
- 2.2. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung und abweichend von Nummer 2.1 können Schiffe kleinere Maschenöffnungen als die in der folgenden Tabelle für die südwestlichen Gewässer angegebenen Maschenöffnungen verwenden, sofern die in dieser Tabelle festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt werden und Beifänge von Seehecht nicht mehr als 20 % des gesamten Fangs in Lebendgewicht sämtlicher nach jeder Fangreise angelandeter biologischer Meeresschätze ausmachen.

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 80 mm	gesamtes Gebiet mit Ausnahme der ICES-Division 8c und ICES-Untergebiet 9	gezielte Fischerei auf Wolfsbarsch, Wittling, Steinbutt, Flunder und Pollock
mindestens 60 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten und die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind.
mindestens 50 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten ⁽¹⁾ , die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind.
mindestens 40 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Meerbarbe, Geißelgarnelen (<i>Penaeus</i> spp.), Gemeinen Heuschreckenkrebs, Bastardzunge und Lippfisch

⁽¹⁾ Für Sardinen darf eine Maschenöffnung von weniger als 40 mm verwendet werden.

⁽³⁾ Für die gezielte Fischerei auf Seeteufel ist eine Maschenöffnung von mindestens 220 mm zu verwenden.

▼B

TEIL C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Sperrgebiet zur Erhaltung des Seehechtbestands in der ICES-Division 9a

Die Fischerei mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen gezogenen Netzen ist in den geografischen Gebieten untersagt, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

a) Vom 1. Oktober bis zum darauffolgenden 31. Januar:

— 43°46,5' N, 07°54,4' W

— 44°01,5' N, 07°54,4' W

— 43°25,0' N, 09°12,0' W

— 43°10,0' N, 09°12,0' W

b) vom 1. Dezember bis zum letzten Februartag des darauffolgenden Jahres:

— der Punkt an der Westküste Portugals bei 37°50' N

— 37°50'N, 09°08' W

— 37°00'N, 09°07' W

— der Punkt an der Westküste Portugals bei 37°00' N

2. Sperrgebiete zur Erhaltung des Kaisergranatbestands in der ICES-Division 9a

2.1. Die gezielte Befischung von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) mit Grundschleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen gezogenen Netzen oder mit Reusen ist in den geografischen Gebieten untersagt, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

a) 1. Juni bis 31. August:

— 42°23' N, 08°57' W

— 42°00' N, 08°57' W

— 42°00' N, 09°14' W

— 42°04' N, 09°14' W

— 42°09' N, 09°09' W

— 42°12' N, 09°09' W

— 42°23' N, 09°15' W

— 42°23' N, 08°57' W

b) 1. Mai bis 31. August:

— 37°45' N, 09°00' W

— 38°10' N, 09°00' W

— 38°10' N, 09°15' W

— 37°45' N, 09°20' W

▼B

- 2.2. Fischfang mit Grundschieppnetzen oder ähnlichen gezogenen Netzen oder Reusen ist in den geografischen Gebieten und in den Zeiträumen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b gestattet, sofern alle Beifänge von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.
- 2.3. Gezielte Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in den geografischen Gebieten und außerhalb der unter Nummer 2.1 genannten Zeiträume ist verboten. Beifänge von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.
3. Beschränkungen für die gezielte Fischerei auf Sardellen in der ICES-Division 8c
 - 3.1. Die gezielte Fischerei auf Sardellen unter Verwendung pelagischer Schleppnetze ist in der ICES-Division 8c verboten.
 - 3.2. Das gleichzeitige Mitführen an Bord von pelagischen Schleppnetzen und Ringwaden ist in der ICES-Division 8c verboten.
4. Verwendung von Stellnetzen in den ICES-Untergebieten 8, 9, 10 und 12 östlich von 27°W
 - 4.1. Gemäß Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe a und abweichend von Teil B Nummer 2 dieses Anhangs ist folgendes Fanggerät in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m gestattet:
 - Am Boden verankerte Kiemennetze in der gezielten Fischerei auf Seehecht mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm in der ICES-Division 8c und im ICES-Untergebiet 9 und 100 mm in allen übrigen Gebieten und höchstens 100 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze pro Schiff 25 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt.
 - Verwickelnetze zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 250 mm und höchstens 15 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 100 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.
 - Spiegelnetze im ICES-Untergebiet 9 zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 220 mm und höchstens 30 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 20 km pro Schiff nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.
 - 4.2. Die gezielte Fischerei auf Tiefseehaie gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2016/2336 in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m ist verboten. Unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien, die nach dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union als verboten eingestuft sind, werden erfasst, und die Haie werden möglichst unversehrt gelassen und unverzüglich wieder ausgesetzt. Tiefseehaie, für die Fangbeschränkungen gelten, werden an Bord behalten. Diese Fänge müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden. In Fällen, in denen der betreffende Mitgliedstaat über keine oder keine ausreichende Quote verfügt, kann die Kommission auf Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zurückgreifen. Übersteigen unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien durch die Schiffe eines Mitgliedstaats 10 Tonnen, dürfen diese Schiffe die Ausnahmeregelungen gemäß Nummer 4.1 nicht länger in Anspruch nehmen.

▼B

- 4.3. Bedingungen für die Fischerei mit zulässigem Zuggerät im Golf von Biskaya Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtsbestands in den ICES-Untergebieten 3-7 sowie in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e dürfen in dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 ausgewiesenen Gebiet mit Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen, ausgenommen Baumkurren, mit einer Maschenöffnung im Bereich von 70 bis 99 mm Fischereitätigkeiten betrieben werden, wenn das Fanggerät über ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von 100 mm verfügt.



ANHANG VIII

OSTSEE

TEIL A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Geografische Gebiete	Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	Unterdivisionen 22-32	35cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	Unterdivisionen 22-32	25 cm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	Unterdivisionen 22-30 und 32	60 cm
	Unterdivision 31	50 cm
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	Unterdivisionen 22 bis 25	23 cm
	Unterdivisionen 26, 27 und 28	21 cm
	Unterdivisionen 29 bis 32, südlich von 59°	18 cm
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	30 cm
Glatthead (<i>Scophthalmus rhombus</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	30 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	35 cm
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	Unterdivisionen 22 bis 25 und 29 bis 32	40 cm
	Unterdivisionen 26, 27 und 28	50 cm

TEIL B

Maschenöffnungen

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät
 - 1.1. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung verwenden Schiffe eine Maschenöffnung von mindestens 120 mm in T90-Netztuch oder von mindestens 105 mm mit einem BACOMA-Fluchtfenster von 120 mm.
 - 1.2. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung und abweichend von Nummer 1.1 können Schiffe kleinere Maschenöffnungen als die in der folgenden Tabelle für die Ostsee angegebenen Maschenöffnungen verwenden, sofern
 - i) die in dieser Tabelle festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt werden und Beifänge von Kabeljau nicht mehr als 10 % des gesamten Fangs in Lebendgewicht sämtlicher nach jeder Fangreise angelandeter biologischer Meeresschätze ausmachen, oder
 - ii) andere Selektivitätsänderungen verwendet werden, die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten vom STECF bewertet und von der Kommission bewilligt worden sind. Diese Selektivitätsänderungen führen zu ebenso guten oder besseren Selektivitätsmerkmalen bei Kabeljau wie die Maschenöffnung von 120 mm in T90-Netztuch bzw. von 105 mm mit einem BACOMA-Fluchtfenster von 120 mm.

▼B

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 90 mm	Unterdivisionen 22 und 23	gezielte Fischerei auf Plattfisch ⁽¹⁾ gezielte Fischerei auf Wittling
mindestens 32 mm	Unterdivisionen 22 bis 27	gezielte Fischerei auf Hering, Makrele, Bastardmakrele und Blauen Wittling
mindestens 16 mm	Unterdivisionen 22 bis 27	gezielte Fischerei auf Sprotte ⁽²⁾
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf andere Arten als Plattfisch, für die keine Fangbeschränkungen gelten und die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind
mindestens 16 mm	Unterdivisionen 28-32	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten, die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind
unter 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Sandaal

⁽¹⁾ Der Einsatz von Baumkurren ist nicht zugelassen.

⁽²⁾ Der Fang kann bis zu 45 % aus Heringen nach Lebendgewicht bestehen.

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

2.1. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung verwenden Schiffe eine Maschenöffnung von mindestens 110 mm bzw. 157 mm beim Lachsfang.

2.2. Unbeschadet der Anlande Verpflichtung und abweichend von Nummer 2.1 können Schiffe kleinere Maschenöffnungen als die in der folgenden Tabelle für die Ostsee angegebenen Maschenöffnungen verwenden, sofern die in dieser Tabelle festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt werden und Beifänge von Kabeljau nicht mehr als 10 % des gesamten Fangs in Lebendgewicht sämtlicher nach jeder Fangreise angelandeter biologischer Meeres-schätze bzw. Beifänge von Lachs nicht mehr als fünf Exemplare ausmachen.

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen ⁽¹⁾
mindestens 90 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Plattfischarten
unter 90 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten und die nicht an anderer Stelle in der Tabelle aufgeführt sind

⁽¹⁾ Die Verwendung von Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen von mehr als 9 km durch Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 m und 21 km für Schiffe mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 m ist verboten. Die maximale Stellzeit solcher Fanggeräte beträgt 48 Stunden, außer wenn unter einer Eisschicht gefischt wird.

TEIL C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Beschränkungen für die Fischerei mit gezogenem Gerät

Es ist ganzjährig verboten, mit gezogenem Gerät in dem geografischen Gebiet zu fischen, das von Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten begrenzt wird:

▼B

— 54°23' N, 14°35' E

— 54°21' N, 14°40' E

— 54°17' N, 14°33' E

— 54°07' N, 14°25' E

— 54°10' N, 14°21' E

— 54°14' N, 14°25' E

— 54°17' N, 14°17' E

— 54°24' N, 14°11' E

— 54°27' N, 14°25' E

— 54°23' N, 14°35' E

2. Beschränkungen des Lachs- und Meerforellenfangs

2.1. Die gezielte Befischung von Lachs (*Salmo salar*) oder Meerforelle (*Salmo trutta*) ist wie folgt verboten:

- a) vom 1. Juni bis 15. September jährlich in den Gewässern der Unterdivisionen 22–31;
- b) vom 15. Juni bis 30. September jährlich in den Gewässern der Unterdivision 32.

2.2. Das Verbotsgelände während der Schonzeit liegt jenseits der 4-Seemeilen-Grenze von den Basislinien.

2.3. Die Aufbewahrung an Bord von mit Fischfallen gefangenen Lachs (*Salmo salar*) oder Meerforelle (*Salmo trutta*) ist erlaubt.

3. Sondervorschriften für den Golf von Riga

3.1. Um in der Unterdivision 28-1 Fischfang zu betreiben, müssen Schiffe im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilten Fangerlaubnis sein.

3.2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe mit einer Fangerlaubnis gemäß Nummer 3.1 in eine Liste aufgenommen werden, in der ihr Name und ihre interne Registriernummer angegeben sind, und die über eine Website öffentlich zugänglich gemacht wird, deren jeweilige Adresse der Kommission und den Mitgliedstaaten von jedem Mitgliedstaat übermittelt wird.

3.3. Die Schiffe auf der Liste müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) die Gesamtmaschinenleistung (kW) der Schiffe auf jeder einzelnen Liste darf die für die einzelnen Mitgliedstaaten in den Jahren 2000-2001 in der Unterdivision 28-1 festgestellte Maschinenleistung nicht übersteigen, und
- b) die Maschinenleistung eines Schiffes darf zu keiner Zeit 221 kW übersteigen.

3.4. Jedes Schiff auf der Liste gemäß Nummer 3.2 kann durch ein anderes Schiff oder andere Schiffe ersetzt werden, sofern

- a) sich die Gesamtmaschinenleistung gemäß Nummer 3.3 Buchstabe a für den betreffenden Mitgliedstaat nicht erhöht und
- b) die Maschinenleistung des Ersatzschiffes zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigt.

▼B

3.5. Jede Maschine eines jeden Schiffes auf der Liste gemäß Nummer 3.2 kann ausgetauscht werden, sofern

- a) dies zu keinem Zeitpunkt dazu führt, dass die Maschinenleistung des Schiffes 221 kW übersteigt, und
- b) es hierdurch nicht zu einem Anstieg der Gesamtmaschinenleistung für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Nummer 3.3 Buchstabe a kommt.

3.6. In der Unterdivision 28-1 ist die Fischerei mit Schleppnetzen in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 20 m verboten.

4. Räumliche Fangbeschränkungen

4.1. Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober jährlich ist jegliche Fischereitätigkeit in den Gebieten verboten, die von Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten begrenzt werden:

a) Gebiet 1:

- 55°45' N, 15°30' E
- 55°45' N, 16°30' E
- 55°00' N, 16°30' E
- 55°00' N, 16°00' E
- 55°15' N, 16°00' E
- 55°15' N, 15°30' E
- 55°45' N, 15°30' E

b) Gebiet 2:

- 55°00' N, 19°14' E
- 54°48' N, 19°20' E
- 54°45' N, 19°19' E
- 54°45' N, 18°55' E
- 55°00' N, 19°14' E

c) Gebiet 3:

- 56°13' N, 18°27' E
- 56°13' N, 19°31' E
- 55°59' N, 19°13' E
- 56°03' N, 19°06' E
- 56°00' N, 18°51' E
- 55°47' N, 18°57' E
- 55°30' N, 18°34' E
- 56°13' N, 18°27' E

▼B

- 4.2. Gezielte Fischerei auf Lachs mit Kiemen-, Verwickel- und Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von 157 mm oder mehr oder mit treibenden Langleinen ist erlaubt. Es dürfen keine anderen Fanggeräte an Bord behalten werden.
- 4.3. Gezielte Fischerei auf Dorsch mit den in Nummer 5.2 genannten Fanggeräten ist verboten.
5. Beschränkungen des Flunder- und Steinbuttfangs
- 5.1. Es ist verboten, die folgenden Fischarten an Bord zu behalten, soweit sie in den nachstehend aufgeführten geografischen Gebieten zu den nachstehend genannten Zeiten gefangen werden:

Art	Geografische Gebiete	Zeitraum
Flunder	Unterdivisionen 26 bis 29 südlich von 59°30' N	15. Februar bis 15. Mai
	Unterdivision 32	15. Februar bis 31. Mai
Steinbutt	Unterdivisionen 25, 26 und 28 südlich von 56°50' N	1. Juni bis 31. Juli

- 5.2. Die gezielte Fischerei mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr im Steert, oder mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr ist verboten. Beifänge von Flunder und Steinbutt, deren Anteil am Gesamtlebendgewicht aller an Bord befindlichen Fänge 10 % nicht übersteigt, können während der unter Nummer 6.1 genannten Zeiträume an Bord behalten und angelandet werden.
6. Beschränkungen des Aalfangs
- Die Aufbewahrung an Bord von mit aktivem Fanggerät gefangenem Aal ist verboten. Unbeabsichtigt gefangenen Aalen wird kein Leid zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt.



ANHANG IX

MITTELMEER

TEIL A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	gesamtes Gebiet
Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	25 cm
Ringelbrasse (<i>Diplodus annularis</i>)	12 cm
Spitzbrasse (<i>Diplodus puntazzo</i>)	18 cm
Große Geißbrasse (<i>Diplodus sargus</i>)	23 cm
Zweibindenbrasse (<i>Diplodus vulgaris</i>)	18 cm
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	9 cm ⁽¹⁾
Zackenbarsche (<i>Epinephelus</i> spp.)	45 cm
Marmorbrasse (<i>Lithognathus mormyrus</i>)	20 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	20 cm
Meerbarben (<i>Mullus</i> spp.)	11 cm
Spanische Meerbrasse (<i>Pagellus acarne</i>)	17 cm
Rote Fleckenbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	33 cm
Rotbrasse (<i>Pagellus erythrinus</i>)	15 cm
Gewöhnliche Sackbrasse (<i>Pagrus pagrus</i>)	18 cm
Wrackfisch (<i>Polyprion americanus</i>)	45 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm ⁽²⁾ , ⁽⁴⁾
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)	18 cm
Seezunge (<i>SOLEA VULGARIS</i>)	20 cm
Goldbrasse (<i>Sparus aurata</i>)	20 cm
Bastardmakrele (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	20 mm PL ⁽³⁾
	70 mm GL ⁽³⁾
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	105 mm PL ⁽³⁾
	300 mm GL ⁽³⁾
Langusten (<i>Palinuridae</i>)	90 mm PL ⁽³⁾
Rosa Garnele (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	20 mm PL ⁽³⁾
Pilgermuschel, Jakobsmuschel (<i>Pecten jacobaeus</i>)	10 cm
Teppichmuscheln (<i>Venerupis</i> spp.)	25 mm
Venusmuscheln (<i>Venus</i> spp.)	25 mm

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten können anstelle der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung auch 110 Stück je Kilogramm zugrunde legen.

⁽²⁾ Die Mitgliedstaaten können anstelle der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung auch 55 Stück je Kilogramm zugrunde legen.

⁽³⁾ PL — Panzerlänge; GL — Gesamtlänge.

⁽⁴⁾ Diese Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt nicht für junge Sardinen, die für den menschlichen Konsum angelandet werden, wenn sie mit Boots- oder Strandwadern in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gefangen werden, vorausgesetzt, der betreffende Sardinenbestand befindet sich innerhalb sicherer biologischer Grenzen.

▼B**TEIL B****Maschenöffnungen****1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät**

Im Mittelmeer gelten folgende Maschenöffnungen:

Maschenöffnung ⁽¹⁾	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 40 mm Maschenöffnung (Quadratmaschen) im Steert ⁽²⁾	gesamtes Gebiet	Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Schiffseigners kann ein Steert mit Rautenmaschen von 50 mm ² als Alternative zu den Quadratmaschen von 40 mm verwendet werden.
mindestens 20 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Sardinen und Sardellen

⁽¹⁾ Es ist verboten, Netztuch mit einer Zwirnstärke von mehr als 3 mm oder mit Mehrfachzwirn oder Netztuch mit einer Zwirnstärke von mehr als 6 mm in einem Teil eines Grundschieppnetzes zu verwenden.

⁽²⁾ Nur eine Netzart (entweder 40 mm Quadratmaschen oder 50 mm Rautenmaschen) darf an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden.

2. Mindestmaschenöffnungen für Umschließungsnetze

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 14 mm	gesamtes Gebiet	keine

3. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

Im Mittelmeer gelten folgende Maschenöffnungen für verankerte Kiemennetze:

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	keine

4. Im Rahmen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gewährte geltende Ausnahmen von den Bestimmungen der Nummern 1, 2 und 3 für Bootswaden und Strandwaden, für die ein Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 19 jener Verordnung gilt, finden weiterhin Anwendung, sofern gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

TEIL C**Beschränkungen des Einsatzes von Fanggeräten****1. Einschränkung des Einsatzes von Dredgen**

Die maximale Breite für Dredgen beträgt 3 m, mit Ausnahme von Dredgen für den gezielten Fang von Schwämmen.

2. Einschränkung des Einsatzes von Ringwaden

Die Länge von Ringwaden und Waden ohne Schließleine wird beschränkt auf 800 m mit einer Netztiefe von 120 m, außer im Fall von Ringwaden für die gezielte Fischerei auf Thunfisch.

3. Einschränkung des Einsatzes von Stellnetzen

- 3.1. Es ist verboten, die folgenden Stellnetze zu verwenden:

▼B

- a) ein Spiegelnetz mit einer Netztiefe von mehr als 4 m
 - b) ein verankertes Kiemennetz oder kombiniertes Spiegel- und Kiemennetz mit einer Netztiefe von mehr als 10 m, mit Ausnahme von Netzen, die kürzer als 500 m sind, wobei eine Netztiefe von maximal 30 m zulässig ist.
- 3.2. Es ist verboten, Kiemennetze, Verwickelnetze oder Spiegelnetze mit einer Zwirnstärke von mehr als 0,5 mm zu verwenden.
- 3.3. Es ist verboten, mehr als 2 500 m kombinierte Kiemennetze und Spiegelnetze und mehr als 6 000 m Kiemennetze, Verwickelnetze oder Spiegelnetze an Bord mitzuführen oder einzusetzen.
4. Einschränkung des Einsatzes von Langleinen
- 4.1. Es ist für Fischereifahrzeuge mit Grundlangleinen verboten, mehr als 5 000 Haken an Bord mitzuführen oder einzusetzen, außer bei Fangreisen von mehr als 3 Tagen, bei denen die Schiffe nicht mehr als 7 000 Haken an Bord mitführen oder einsetzen dürfen.
- 4.2. Es ist für mit Oberflächenlangleinen fischende Schiffe verboten, mehr als die folgende Höchstzahl der Haken pro Schiff an Bord mitzuführen oder einzusetzen:
- a) 2 500 Haken bei der gezielten Fischerei auf Schwertfisch und
 - b) 5 000 Haken bei der gezielten Fischerei auf Weißen Thun.
- 4.3. Ein Schiff, das Fangreisen von mehr als 2 Tagen durchführt, darf eine entsprechende Anzahl von Haken an Bord mitführen.
5. Einschränkung des Einsatzes von Reusen
- Es ist verboten, pro Schiff mehr als 250 Reusen zum Fang von Tiefseee-Krebstieren an Bord mitzuführen oder einzusetzen.
6. Beschränkungen der gezielten Fischerei auf Rote Fleckbrasse
- Die gezielte Fischerei auf Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) mit folgendem Fanggerät ist verboten:
- Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm oder
 - Langleinen mit Haken einer Gesamtlänge von weniger als 3,95 cm und einer Breite von weniger als 1,65 cm.
7. Beschränkungen für die Fischerei mit Harpunengewehren
- Es ist verboten, mit Harpunengewehren zu fischen, wenn sie in Verbindung mit Unterwasser-Atemgeräten (Aqualungen) oder nachts in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eingesetzt werden.



ANHANG X

SCHWARZES MEER

TEIL A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	45 cm

TEIL B

Maschenöffnungen

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät für Grundfischbestände

Im Schwarzen Meer gelten folgende Maschenöffnungen:

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 40 mm	gesamtes Gebiet	Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Schiffseigners kann ein Steert mit Rautenmaschen von 50 mm ⁽¹⁾ als Alternative zu den Quadratmaschen von 40 mm verwendet werden.

⁽¹⁾ Nur eine Netzart (entweder 40 mm Quadratmaschen oder 50 mm Rautenmaschen) darf an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden.

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

Im Schwarzen Meer gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze:

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 400 mm	gesamtes Gebiet	verankerte Kiemennetze für den Steinbuttfang

3. Einschränkung des Einsatzes von Schleppnetzen und Dredgen

Der Einsatz von Schleppnetzen oder Dredgen in einer Tiefe von mehr als 1 000 m ist verboten.



ANHANG XI

UNIONSGEWÄSSER IM INDISCHEN OZEAN UND IM WESTATLANTIK

TEIL A

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

In den Unionsgewässern im Indischen Ozean und im Westatlantik gelten folgende Maschenöffnungen:

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 100 mm	alle Gewässer vor der Küste des französischen Departements Guayana, welche unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit Frankreichs fallen	keine
mindestens 45 mm	alle Gewässer vor der Küste des französischen Departements Guayana, welche unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit Frankreichs fallen	gezielte Fischerei auf Garnelen (<i>Penaeus subtilis</i> , <i>Penaeus brasiliensis</i> , <i>Xi-phopenaeus kroyeri</i>)

2. Mindestmaschenöffnungen für Umschließungsnetze

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 14 mm	gesamtes Gebiet	keine

TEIL B

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

Einschränkung der Fischereitätigkeiten in der 24-Meilen-Zone von Mayotte

Innerhalb der 24-Seemeilen-Zone vor der Küste von Mayotte, gemessen von den zur Abgrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien, dürfen Ringwaden bei Thunfisch und Thunfischartigen nicht verwendet werden.



ANHANG XII

NEAFC-REGELUNGSGEBIET

TEIL A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	NEAFC
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm
Blauleng (<i>Molva dipterygia</i>)	70 cm
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)	30 cm
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm

TEIL B

Maschenöffnungen

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

Im NEAFC-Regelungsgebiet gelten folgende Maschenöffnungen für den Steert:

Maschenöffnung im Steert	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 100 mm	gesamtes Gebiet	keine
mindestens 35 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Blauen Wittling
mindestens 32 mm	ICES-Untergebiete 1 und 2	gezielte Fischerei auf Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>) Es wird ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 22 mm zwischen den Gitterstäben eingesetzt.
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Makrele, Lodde und Glasauge

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

Im NEAFC-Regelungsgebiet gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze:

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 220 mm	gesamtes Gebiet	keine

TEIL C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Maßnahmen für den Rotbarschfang in der Irminger See und angrenzenden Gewässern
 - 1.1. Es ist verboten, Rotbarsch in den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 5 und den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 12 und 14 zu fangen.

▼B

Abweichend von Unterabsatz 1 ist der Fang von Rotbarsch vom 11. Mai bis zum 31. Dezember in dem Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten begrenzt wird (im Folgenden „Rotbarsch-Schutzgebiet“) gestattet:

— 64°45' N, 28°30' W

— 62°50' N, 25°45' W

— 61°55' N, 26°45' W

— 61°00' N, 26°30' W

— 59°00' N, 30°00' W

— 59°00' N, 34°00' W

— 61°30' N, 34°00' W

— 62°50' N, 36°00' W

— 64°45' N, 28°30' W.

- 1.2. Unbeschadet der Nummer 1.1 dieses Teils kann der Fischfang auf Rotbarsch außerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets in der Irminger See und angrenzenden Gewässern vom 11. Mai bis zum 31. Dezember jeden Jahres auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und unter der Voraussetzung, dass die NEAFC einen Wiederauffüllungsplan für Rotbarsch in diesem geographischen Gebiet festgelegt hat, durch einen entsprechenden Rechtsakt der Union gestattet werden. Dieser Fischfang darf nur von Unionsschiffen betrieben werden, die hierzu von dem jeweiligen Mitgliedstaat ordnungsgemäß ermächtigt wurden und die der Kommission nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 gemeldet wurden.
- 1.3. Die Verwendung von Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm ist verboten.
- 1.4. Der Umrechnungsfaktor für in dieser Fischerei gefangenen Rotbarsch, ausgenommen und ohne Kopf, auch japanisch zugeschnitten, beträgt 1,70.
- 1.5. Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge, die außerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets Fischfang betreiben, übermitteln ihre Fangmeldungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 täglich nach Abschluss der Fischereieinsätze des betreffenden Kalendertages. Es werden die Fänge gemeldet, die seit der vorangegangenen Fangmeldung an Bord genommen wurden.
- 1.6. Ergänzend zu Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 ist eine Genehmigung für den Fischfang auf Rotbarsch nur gültig, wenn die von den Schiffen übermittelten Fangmeldungen Artikel 9 Absatz 1 der genannten Verordnung entsprechen und gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung gespeichert werden.
- 1.7. Die in Nummer 1.6 genannten Fangmeldungen werden nach den einschlägigen Vorschriften übermittelt.

▼B

2. Sonderbestimmungen für den Schutz von Blauleng
- 2.1. Vom 1. März bis zum 31. Mai jeden Jahres ist es verboten, pro Fangreise Fänge von Blauleng von mehr als 6 Tonnen in den Gebieten der ICES-Division 6a, die durch Loxodromen zwischen den nachstehenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden, an Bord zu behalten:

a) Rand des schottischen Festlandssockels

- 59°58' N, 07°00' W
- 59°55' N, 06°47' W
- 59°51' N, 06°28' W
- 59°45' N, 06°38' W
- 59°27' N, 06°42' W
- 59°22' N, 06°47' W
- 59°15' N, 07°15' W
- 59°07' N, 07°31' W
- 58°52' N, 07°44' W
- 58°44' N, 08°11' W
- 58°43' N, 08°27' W
- 58°28' N, 09°16' W
- 58°15' N, 09°32' W
- 58°15' N, 09°45' W
- 58°30' N, 09°45' W
- 59°30' N, 07°00' W
- 59°58' N, 07°00' W;

b) Rand der Rosemary Bank

- 60°00' N, 11°00' W
- 59°00' N, 11°00' W
- 59°00' N, 09°00' W
- 59°30' N, 09°00' W
- 59°30' N, 10°00' W
- 60°00' N, 10°00' W
- 60°00' N, 11°00' W

Ausgenommen das Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 59°15' N, 10°24' W
- 59°10' N, 10°22' W

▼B

— 59°08' N, 10°07' W

— 59°11' N, 09°59' W

— 59°15' N, 09°58' W

— 59°22' N, 10°02' W

— 59°23' N, 10°11' W

— 59°20' N, 10°19' W

— 59°15' N, 10°24' W.

- 2.2. Unterliegt Blauleng der Anlande Verpflichtung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, so gilt Nummer 2.1 nicht.

Die Befischung von Blauleng unter Verwendung jedweden Fanggeräts innerhalb des in Nummer 2.1 genannten Zeitraums und der dort genannten Gebiete ist verboten.

- 2.3. Bei der Einfahrt in die unter Nummer 2.1 genannten Gebiete und bei der Ausfahrt aus diesen Gebieten vermerkt der Kapitän des Fischereifahrzeugs Datum, Uhrzeit und Ort der Einfahrt und der Ausfahrt im Logbuch.

- 2.4. In den beiden unter Nummer 2.1 genannten Gebieten gilt für ein Schiff, das die Menge von 6 Tonnen Blauleng erreicht, Folgendes:

- a) Es stellt umgehend jegliche Fangtätigkeit ein und verlässt das Gebiet, in dem es sich befindet;
- b) es darf solange in keines der Gebiete erneut einfahren, bis es die Fänge angelandet hat;
- c) es darf keinerlei Blauleng ins Meer zurückwerfen.

- 2.5. Die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/2336 genannten Beobachter, die auf Fischereifahrzeuge in einem der beiden Gebiete nach Nummer 1 entsandt worden sind, nehmen für geeignete Blaulengfangproben auch eine Messung der Fische in der Probenahme vor und bestimmen die Geschlechtsreife von Fischen einer Teilstichprobe. Die Mitgliedstaaten fertigen auf der Grundlage von Gutachten des STECF detaillierte Probenahmeprotokolle und eine Zusammenstellung der Ergebnisse an.

- 2.6. Vom 15. Februar bis zum 15. April jeden Jahres ist der Einsatz von Grundschleppnetzen, Langleinen und Kiemennetzen in dem Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

— 60°58,76' N, 27°27,32' W

— 60°56,02' N, 27°31,16' W

— 60°59,76' N, 27°43,48' W

— 61°03,00' N, 27°39,41' W

— 60°58,76' N, 27°27,32' W.

3. Maßnahmen für den Rotbarschfang in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2

- 3.1. Die gezielte Befischung von Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 ist nur vom 1. Juli bis zum 31. Dezember jeden Jahres gestattet und auf Schiffe beschränkt, die auch bisher schon im NE-AFC-Regelungsgebiet anwendbar ist, Rotbarschfang betrieben haben.

▼B

- 3.2. Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.
 - 3.3. Der Umrechnungsfaktor für in dieser Fischerei gefangenen Rotbarsch, ausgenommen und ohne Kopf, auch japanisch zugeschnitten, beträgt 1,70.
 - 3.4. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 melden die Kapitäne der in dieser Fischerei tätigen Schiffe ihre Fänge täglich.
 - 3.5. Ergänzend zu Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 ist eine Genehmigung für den Fischfang auf Rotbarsch nur gültig, wenn die von den Schiffen übermittelten Fangmeldungen Artikel 9 Absatz 1 der genannten Verordnung entsprechen und gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung gespeichert werden.
 - 3.6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf den unter ihrer Flagge fahrenden Schiffen eine wissenschaftliche Datenerhebung durch wissenschaftliche Beobachter erfolgt. Mindestens erhoben werden müssen repräsentative Daten zur Geschlechts-, Alters- und Längenzusammensetzung der Fänge nach Tiefe. Diese Angaben werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an den ICES weitergeleitet.
 - 3.7. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von dem Zeitpunkt, zu dem das Sekretariat der NEAFC den Vertragsparteien der NEAFC mitteilt, dass die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch Schiffe unter ihrer Flagge.
4. Schellfisch-Schutzzone (Rockall) im ICES-Untergebiet 6
- Jeglicher Fischfang auf Schellfisch (Rockall), ausgenommen mit Langleinen, ist in den Gebieten verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:
- 57°00' N, 15°00' W
 - 57°00' N, 14°00' W
 - 56°30' N, 14°00' W
 - 56°30' N, 15°00' W
 - 57°00' N, 15°00' W.

TEIL D**Sperrgebiete zum Schutz empfindlicher Lebensräume**

1. In den folgenden Gebieten ist Fischfang mit Grundschieppnetzen und Fischfang mit stationärem Fanggerät, einschließlich verankerten Kiemennetzen und Grundlangleinen, verboten:

Teil des Reykjanes Ridge:

- 55°04.5327' N, 36°49.0135' W
- 55°05.4804' N, 35°58.9784' W
- 54°58.9914' N, 34°41.3634' W
- 54°41.1841' N, 34°00.0514' W

▼B

- 54°00' N, 34°00' W
- 53°54.6406' N, 34°49.9842' W
- 53°58.9668' N, 36°39.1260' W
- 55°04.5327' N, 36°49.0135' W

Nördlicher Mittelatlantischer Rücken:

- 59°45' N, 33°30' W
- 57°30' N, 27°30' W
- 56°45' N, 28°30' W
- 59°15' N, 34°30' W
- 59°45' N, 33°30' W

Mittlerer Mittelatlantischer Rücken (Charlie-Gibbs-Bruchzone und Subpolares Frontalgebiet):

- 53°30' N, 38°00' W
- 53°30' N, 36°49' W
- 55°04.5327' N, 36°49' W
- 54°58.9914' N, 34°41.3634' W
- 54°41.1841' N, 34°00' W
- 53°30' N, 30°00' W
- 51°30' N, 28°00' W
- 49°00' N, 26°30' W
- 49°00' N, 30°30' W
- 51°30' N, 32°00' W
- 51°30' N, 38°00' W
- 53°30' N, 38°00' W

Südlicher Mittelatlantischer Rücken:

- 44°30' N, 30°30' W
- 44°30' N, 27°00' W
- 43°15' N, 27°15' W
- 43°15' N, 31°00' W
- 44°30' N, 30°30' W

Altair Seamounts:

- 45°00' N, 34°35' W
- 45°00' N, 33°45' W
- 44°25' N, 33°45' W
- 44°25' N, 34°35' W
- 45°00' N, 34°35' W

▼B

Antialtair Seamounts:

- 43°45' N, 22°50' W
- 43°45' N, 22°05' W
- 43°25' N, 22°05' W
- 43°25' N, 22°50' W
- 43°45' N, 22°50' W

Hatton Bank:

- 59°26' N, 14°30' W
- 59°12' N, 15°08' W
- 59°01' N, 17°00' W
- 58°50' N, 17°38' W
- 58°30' N, 17°52' W
- 58°30' N, 18°22' W
- 58°03' N, 18°22' W
- 58°03' N, 17°30' W
- 57°55' N, 17°30' W
- 57°45' N, 19°15' W
- 58°11,15' N, 18°57,51' W
- 58°11,57' N, 19°11,97' W
- 58°27,75' N, 19°11,65' W
- 58°39,09' N, 19°14,28' W
- 58°38,11' N, 19°01,29' W
- 58°53,14' N, 18°43,54' W
- 59°00,29' N, 18°01,31' W
- 59°08,01' N, 17°49,31' W
- 59°08,75' N, 18°01,47' W
- 59°15,16' N, 18°01,56' W
- 59°24,17' N, 17°31,22' W
- 59°21,77' N, 17°15,36' W
- 59°26,91' N, 17°01,66' W
- 59°42,69' N, 16°45,96' W
- 59°20,97' N, 15°44,75' W
- 59°21' N, 15°40' W
- 59°26' N, 14°30' W

▼B

North West Rockall:

- 57°00' N, 14°53' W
- 57°37' N, 14°42' W
- 57°55' N, 14°24' W
- 58°15' N, 13°50' W
- 57°57' N, 13°09' W
- 57°50' N, 13°14' W
- 57°57' N, 13°45' W
- 57°49' N, 14°06' W
- 57°29' N, 14°19' W
- 57°22' N, 14°19' W
- 57°00' N, 14°34' W
- 56°56' N, 14°36' W
- 56°56' N, 14°51' W
- 57°00' N, 14°53' W

South-West Rockall (Empress of Britain Bank):

Gebiet 1

- 56°24' N, 15°37' W
- 56°21' N, 14°58' W
- 56°04' N, 15°10' W
- 55°51' N, 15°37' W
- 56°10' N, 15°52' W
- 56°24' N, 15°37' W

Gebiet 2

- 55°56.90 N -16°11.30 W
- 55°58.20 N -16°11.30 W
- 55°58.30 N -16°02.80 W
- 55°56.90 N -16°02.80 W
- 55°56.90 N -16°11.30 W

Gebiet 3

- 55°49.90 N -15°56.00 W
- 55°48.50 N -15°56.00 W
- 55°48.30 N -15°50.60 W
- 55°49.60 N -15°50.60 W
- 55°49.90 N -15°56.00 W

▼B

Edora's Bank

— 56°26.00 N -22°26.00 W

— 56°28.00 N -22°04.00 W

— 56°16.00 N -21°42.00 W

— 56°05.00 N -21°40.00 W

— 55°55.00 N -21°47.00 W

— 55°45.00 N -22°00.00 W

— 55°43.00 N -23°14.00 W

— 55°50.00 N -23°16.00 W

— 56°05.00 N -23°06.00 W

— 56°18.00 N -22°43.00 W

— 56°26.00 N -22°26.00 W

Southwest Rockall Bank

Gebiet 1

— 55°58.16 N -16°13.18 W

— 55°58.24 N -16°02.56 W

— 55°54.86 N -16°05.55 W

— 55°58.16 N -16°13.18 W

Gebiet 2

— 55°55.86 N -15°40.84 W

— 55°51.00 N -15°37.00 W

— 55°47.86 N -15°53.81 W

— 55°49.29 N -15°56.39 W

— 55°55.86 N -15°40.84 W

Hatton-Rockall Basin

Gebiet 1

— 58°00.15 N -15°27.23 W

— 58°00.15 N -15°38.26 W

— 57°54.19 N -15°38.26 W

— 57°54.19 N -15°27.23 W

— 58°00.15 N -15°27.23 W

Gebiet 2

— 58° 06.46 N -16° 37.15 W

— 58° 15.93 N -16° 28.46 W

— 58° 06.77 N -16° 10.40 W

▼B

— 58° 03.43 N -16° 10.43 W

— 58° 01.49 N -16° 25.19 W

— 58° 02.62 N -16° 36.96 W

— 58° 06.46 N -16° 37.15 W

Hatton Bank 2

Gebiet 1

— 57°51.76 N -18°05.87 W

— 57°55.00 N -17°30.00 W

— 58°03.00 N -17°30.00 W

— 57°53.10 N -16°56.33 W

— 57°35.11 N -18°02.01 W

— 57°51.76 N -18°05.87 W

Gebiet 2

— 57°59.96 N -19°05.05 W

— 57°45.00 N -19°15.00 W

— 57°50.07 N -18°23.82 W

— 57°31.13 N -18°21.28 W

— 57°14.09 N -19°28.43 W

— 57°02.21 N -19°27.53 W

— 56°53.12 N -19°28.97 W

— 56°50.22 N -19°33.62 W

— 56°46.68 N -19°53.72 W

— 57°00.04 N -20°04.22 W

— 57°10.31 N -19°55.24 W

— 57°32.67 N -19°52.64 W

— 57°46.68 N -19°37.86 W

— 57°59.96 N -19°05.05 W

Logachev Mound:

— 55°17' N, 16°10' W

— 55°34' N, 15°07' W

— 55°50' N, 15°15' W

— 55°33' N, 16°16' W

— 55°17' N, 16°10' W

West Rockall Mound:

— 57°20' N, 16°30' W

— 57°05' N, 15°58' W

— 56°21' N, 17°17' W

— 56°40' N, 17°50' W

— 57°20' N, 16°30' W

2. Werden bei Fischereieinsätzen in neuen oder in etablierten Grundfanggebieten im NEAFC-Regelungsgebiet je Fanggerät mehr als 60 kg lebende Korallen und/oder mehr als 800 kg lebende Schwämme gefangen, so unterrichtet das Fischereifahrzeug seinen Flaggenstaat, stellt den Fischfang ein und entfernt sich mindestens zwei Seemeilen von der Position, die den Anhaltspunkten zufolge die größte Nähe zum genauen Ort aufweist, an dem der Fang getätigt wurde



ANHANG XIII

**MAßNAHMEN ZUR REDUZIERUNG VON UNBEABSICHTIGTEN
FÄNGEN EMPFINDLICHER ARTEN**

Es gelten folgende Maßnahmen zur Überwachung und Reduzierung von unbeabsichtigten Fängen empfindlicher Arten:

1. Die Maßnahmen gemäß den Teilen A, B und C.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um wissenschaftliche Daten über unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Arten zu erheben.
3. Aufgrund der vom ICES, vom STECF oder im Rahmen der GFCM validierten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen von Fanggeräten auf empfindliche Arten unterbreiten die Mitgliedstaaten gemeinsame Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge der betreffenden Arten oder für Maßnahmen in einem bestimmten Gebiet nach Artikel 15 dieser Verordnung.
4. Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Wirksamkeit der nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Minderungsmaßnahmen.

TEIL A

Wale

1. Fischereien, in denen akustische Abschreckvorrichtungen vorgeschrieben sind
- 1.1. Es ist für Schiffe mit einer Länge über alles von mindestens 12 m verboten, in bestimmten, nachstehend festgelegten Gebieten Fanggeräte einzusetzen, ohne gleichzeitig aktive akustische Abschreckvorrichtungen zu verwenden.

Gebiet	Fanggerät
Ostsee: Das Gebiet, das durch eine Linie begrenzt wird, die von der schwedischen Küste bei 13° östlicher Länge nach Süden bis 55° nördlicher Breite, von dort nach Osten bis 14° östlicher Länge, von dort nach Norden bis an die schwedische Küste verläuft, und das Gebiet, das durch eine Linie begrenzt wird, die von der ostschwedischen Küste bei 55° 30' nördlicher Breite nach Osten bis 15° östlicher Länge, von dort nach Norden bis 56° nördlicher Breite, von dort nach Osten bis 16° östlicher Länge und von dort nach Norden bis zur schwedischen Küste verläuft.	Verankerte Kiemen- oder Verwickelnetze
Ostsee: Unterdivision 24 (mit Ausnahme des vorstehend genannten Gebiets)	Verankerte Kiemen- oder Verwickelnetze
ICES-Untergebiet 4 und ICES-Division 3a (nur vom 1. August bis zum 31. Oktober)	Verankerte Kiemen- oder Verwickelnetze oder eine Kombination dieser Netze mit einer Gesamtlänge von bis zu 400 m
	Verankerte Kiemen- oder Verwickelnetze $\geq$ 220 mm
ICES-Divisionen 7e, 7f, 7g, 7h und 7j	Verankerte Kiemen- oder Verwickelnetze
ICES-Division 7d	Verankerte Kiemen- oder Verwickelnetze

▼B

1.2. Nummer 1.1 gilt nicht für Fangeinsätze, die lediglich Forschungszwecken dienen und mit der Genehmigung und unter der Verantwortung des betroffenen Mitgliedstaats oder der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel durchgeführt werden, neue technische Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs oder Tötens von Walen zu entwickeln.

1.3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Wirkung des Einsatzes akustischer Abschreckvorrichtungen über längere Zeiträume in den betreffenden Fischereien und Gebieten durch wissenschaftliche Untersuchungen oder Pilotprojekte zu überwachen und zu bewerten.

2. Zu überwachende Fischereien

2.1. Die Mitgliedstaaten führen für Schiffe unter ihrer Flagge mit einer Gesamtlänge von 15 m oder mehr jährliche Beobachterprogramme zur Überwachung der Walbeifänge für die nachstehend genannten Fischereien unter den nachstehend genannten Bedingungen durch.

Gebiet	Fanggerät
ICES-Untergebiete 6, 7 und 8	Pelagische Schleppnetze (einzeln und Gespann)
Mittelmeer (östlich der Linie 5° 36' West)	Pelagische Schleppnetze (einzeln und Gespann)
ICES-Divisionen 6a, 7a und 7b, 8a, 8b und 8c und 9a	Verankerte Kiemen- oder Verwickelnetze mit Maschenöffnungen von mindestens 80 mm
ICES-Untergebiet 4, ICES-Division 6a und ICES-Untergebiet 7 mit Ausnahme der ICES-Divisionen 7c und 7k	Treibnetze
ICES-Divisionen 3a, 3b, 3c, 3d südlich von 59° N 3d nördlich von 59° (nur vom 1. Juni bis zum 30. September) und ICES-Untergebiete 4 und 9	Pelagische Schleppnetze (einzeln und Gespann)
ICES-Untergebiete 6, 7, 8 und 9	Hochstauende Grundsleppnetze
ICES-Divisionen 3b, 3c und 3d	Verankerte Kiemen- oder Verwickelnetze mit Maschenöffnungen von mindestens 80 mm

2.2. Nummer 2.1 gilt nicht für Fangeinsätze, die lediglich Forschungszwecken dienen und mit der Genehmigung und unter der Verantwortung des betroffenen Mitgliedstaats oder der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel durchgeführt werden, neue technische Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs oder Tötens von Walen zu entwickeln.

TEIL B

Seevögel

Weisen die unter Nummer 2 des einleitenden Absatzes dieses Anhangs genannten Daten für eine bestimmte Fischerei auf unbeabsichtigte Fänge von Seevögeln in einer Größenordnung hin, die eine ernste Bedrohung für den Erhaltungszustand dieser Seevögel darstellt, so verwenden die Mitgliedstaaten Scheuchvorrichtungen und/oder beschwerte Leinen, wenn wissenschaftlich erwiesen ist, dass eine solche Verwendung in dem betreffenden Gebiet von Nutzen für die Erhaltung ist, und setzen — soweit machbar und vorteilhaft — die Langleinen während der Dunkelheit mit einem Minimum an für die Sicherheit auf Deck erforderlichem Licht aus.



TEIL C

Meeresschildkröten

1. Fischereien, in denen Vorrichtungen, die Schildkröten das Entkommen aus Netzen ermöglichen, vorgeschrieben sind
- 1.1. Es ist für Schiffe verboten, in bestimmten, nachstehend festgelegten Gebieten nachfolgend aufgeführtes Fanggerät einzusetzen, ohne gleichzeitig Vorrichtungen zu verwenden, die Schildkröten das Entkommen aus Netzen ermöglichen.

Gebiet	Art	Fanggerät
Unionsgewässer im Indischen Ozean und im Westatlantik	Garnelen (<i>Penaeus</i> spp., <i>Xiphopenaeus kroyeri</i>)	alle Garnelenschleppnetze

- 1.2. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften für die Spezifikation von Vorrichtungen gemäß Nummer 1.1 erlassen.



ANHANG XIV

ARTEN FÜR LEISTUNGSINDIKATOREN IN BEZUG AUF DIE
SELEKTIVITÄT

Nordsee	Nordwestliche Gewässer	Südwestliche Gewässer	Ostsee	Mittelmeer
Kabeljau	Kabeljau	Seehecht	Kabeljau	Seehecht
Schellfisch	Schellfisch	Wittling	Scholle	Meerbarbe
Seelachs	Seelachs	Butte		
Wittling	Wittling			
Scholle	Scholle			